



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1

11. Jahrgang · Februar 1990

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Brain storming
10 Jahre RiStA

Inhalt

Kommentar	Seite 2
Aus der Arbeit des Vorstandes	Seite 3
NRW verkürzt Wartezeit Brief an JM Dr. Krumsiek	Seite 3
10 Jahre RiStA	Seite 4
Thesen zur PC-Zuteilung	Seite 4
Brain storming	Seite 5
Umdenken	Seite 6
40 Jahre Neugründung des DRB	Seite 7
Quo vadis, Straf- und Maßregelvollzug?	Seite 8
Offener Brief zur Pensenberechnung	Seite 11
Justizakademie wiedereröffnet	Seite 12
Gutachten zur richterlichen Unabhängigkeit	Seite 13
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	Seite 14
Aus der Sozialgerichtsbarkeit	Seite 15

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



Seit 1890
F. W. Jule Assmann
☎ (023 51) 224 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (ÖStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.
Titelbild von Gerd Löber, Münster

Brain storming

von Michael Wadenpohl

Was ist der Deutsche Richterbund, der Bund der Richter und Staatsanwälte in Deutschland (DRB)? Wie stellt er sich in der Öffentlichkeit und gegenüber seinen Mitgliedern dar? Welche Aufgaben sollte er sowohl auf Bezirksgruppenebene, auf Landesebene als auch auf Bundesebene wahrnehmen?

Sollten mehr Aktivitäten im rechtspolitischen, im justizverwaltungsmäßigen und/oder im gesellschaftlichen Bereich gezeigt werden? Wie und mit welchem Erfolg vertritt er die Interessen der einzelnen Mitglieder? Wie kann ein besserer Informationsfluß sowohl von der Verbandsspitze zu dem einzelnen Mitglied als auch umgekehrt gewährleistet werden? Wie können die Mitglieder mehr einbezogen und neue Mitglieder gewonnen werden?

Dies sind Ausschnitte der Fragen, die den Geschäftsführenden Vorstand des DRB (Landesverband NRW) seit längerem bewegen und ihn veranlassen, in gesonderten Veranstaltungen zusammen mit den RiStA-Redakteuren über die Stellung und Funktion des DRB gegenüber dem einzelnen Mitglied nachzudenken. Die Ideen, die bei diesen in losen Abständen stattfindenden Gesprächen geäußert werden, sind naturgemäß sehr unterschiedlich und vielfältig. Sie reichen von der Anfängerschulung und -betreuung, Erprobungsbetreuung und Beförderungsaufklärung, allgemeinen Hilfestellung für neue Kolleginnen und Kollegen durch schon erfahrene Mitglieder, Steuertips, Rechtsschutz, über die Einrichtung von Stammtischen bis hin zur Veranstaltung von Reisen und Ausflügen, wobei in allen Bereichen auch Pensionäre ihre umfangreichen Kenntnisse einfließen lassen könnten.

Welche dieser Anregungen sollten nach Möglichkeit verwirklicht werden? Wo finden sich Interessenten, wo Kolleginnen und Kollegen, die an der Verwirklichung von bestimmten Aufgaben mitwirken möchten? Wo sind in den angesprochenen Bereichen schon Erfahrungen gemacht worden? Wer stellt seine besonderen Kenntnisse oder sein Interesse an bestimmten Rechtsbereichen der Verbandsarbeit zur Verfügung? Denn häufig steht der Landesverband vor der Aufgabe, Kolleginnen und Kollegen benennen zu müssen, die bereit sind, ihr Engagement und ihr Wissen in Kommissionen zu bestimmten Sachfragen und Sachbereichen einzubringen.

Die Verwirklichung all dieser Vorschläge ist jedoch nur dann erstrebenswert, wenn wir Kollegen und Kolleginnen dies wollen. Denn es geht nicht darum, daß der „Verband“ losgelöst von seinen Mitgliedern — und damit vielleicht an diesen vorbei — etwas unternimmt. Dies würde lediglich dazu führen, daß „Aktivisten“ versuchen, etwas in Gang zu halten, was schon längst auf das Abstellgleis gehört. Hier müssen wir uns selbst fragen, inwieweit wir bereit sind, unseren Individualismus zugunsten der Gemeinschaft einzuschränken. In der heutigen Zeit scheint die Erwartung an das Gemeinwesen größer zu sein als die Bereitschaft, sich und seine Erfahrungen in die Gemeinschaft einzubringen. Auch hat es den Anschein, als würden heute die persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse anderer und das Gespräch miteinander gering eingeschätzt. Dabei jedoch gehen im Laufe der Zeit viele Erfahrungen verloren, wenn für uns nur noch die theoretische Kenntnisvermittlung (wie in Schule und Universität) wichtig ist. Sind wir nicht mehr an einem Erfahrungsaustausch interessiert, so müssen wir vielfach immer erst persönlich die gleichen Erfahrungen (positive und negative) machen, bevor eine Weiterentwicklung in Betracht kommt.

Sollten die obengenannten Ideen — oder auch andere — auf Interesse stoßen, so können sie nur durch die Mitarbeit von vielen in die Tat umgesetzt werden. Es ist deshalb wünschenswert, daß sich möglichst viele Kolleginnen und Kollegen — ob Mitglied oder Nichtmitglied — zu diesen Ideen äußern, und ihre Meinung entweder dem Vorstand oder der RiStA-Redaktion schreiben. Denn RiStA möchte nicht nur informieren, sondern auch ein Forum des Erfahrungs- und Gedankenaustausches sein.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Personalpolitik und Personalvertretungsrechte

Mitte November 1989 tagte der Geschäftsführende Vorstand mit RiStA-Redakteuren in Kamen zum Hauptthema dieses Heftes. Das alljährliche Jahresabschlußtreffen mit JM Dr. Krumsiek und seinen Mitarbeitern nutzte Dr. Krumsiek am 4. Dezember 1989 zu einer rückschauenden Betrachtung der gesamten Landtagsperiode mit Rücksicht auf die im Mai anstehenden Wahlen. Dabei stellte er insbesondere heraus, daß die Besetzungssperre ab Januar 1990 endgültig vom Tisch ist. Es gibt keine Wartezeit mehr. Auch gerade erst frei gewordene Stellen können sofort wieder besetzt werden. Geblieben ist allein die Beförderungssperre von 9 Monaten. Der Landesvorsitzende Treese machte zur Personalsituation aber deutlich, daß mit den 50 neuen Stellen und den 14 umgewandelten Stellen (37 Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 3 Finanzrichter, 9 Verwaltungsrichter und 15 Staatsanwälte) kein korrekter Ausgleich vorgenommen werde für die Reduzierung der Arbeitszeit im sonstigen öffentlichen Dienst. Danach hätte mindestens die dreifache Menge junger Juristen eingestellt werden müssen. Treese lobte den JM allerdings insoweit, als er der einzige Justizminister ist, der überhaupt einen personellen Ausgleich für die Arbeitszeitverkürzung vornehme. Alle anderen (Bundes- und Länder-) Minister haben überhaupt nicht reagiert.

In den folgenden Wochen und auch auf den Januar-Tagungen der DRB-Vorstände in Bochum beherrschte weiterhin die Personalpolitik alle Diskussionen.

Zur Einführung des 600er-Pensenschlüssel für Familiensachen ist der Minister gefordert zu erläutern, wie er es mit der Einschaltung der Personalvertretungen hält. Denn nach dem bisherigen Ausgangspunkt: „Einsatz der Familienrichter nach der Zahl der Eingänge“ muß in der Festlegung auf einen Pensenschlüssel eine „Maßnahme zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufes sowie eine Maßnahme zur Änderung der Arbeitsorganisation“ gesehen werden, die dem § 72 Absatz 3 Ziffer 5 LPVG unterfällt. Mit der bloßen Nachricht an den Haupttrichterrat über die Anwendung dieses Schlüssels „auf Anraten der OLG-Präsidenten“ ist es daher nicht getan.

Die zum Teil in den OLG-Bezirken bereits erfolgte Abziehung von Familienrichtern wird auch nicht dadurch

weniger rechtsverletzend, daß es jetzt allerorten heißt, daß die Neuberechnung nicht zu Härtefällen führen dürfe, daß sie nur verzögerlich durchgeführt werde und daß in die Rechte der Präsidien, die Zahl der Familienrichter festzusetzen, nicht eingegriffen werde(n solle).

Der Anlaß zur Einführung des Pensenschlüssels liegt wohl auch in der im November veröffentlichten Statistik des Hessischen Justizministers zur Personalsituation in den einzelnen Bundesländern. Dabei ist das Land NW wieder einmal einsame Spitze. Die Schere zwischen Bedarf und vorhandenen Stellen ist nirgends so groß wie bei uns:

Bedarf 1988: 4307 Stellen, vorhandene Plan- und Hilfsstellen 1989: 3534 Stellen. Der Bedarf 1988 entspricht 121,9% der Stellen 1989. Als nächstes Land der Statistik folgt BW mit 116,9%; das günstigste Land ist Berlin mit 101,2%.

Da die übrigen Bundesländer den 600er-Schlüssel bereits seit langem anwenden, mußte daher wohl schnell etwas getan werden!

Ausbildung schlägt zu Buche

Ein weiterer Dollpunkt der Personalpolitik wird die Referendarausbildung aufgrund der zu erwartenden Zuweisung von einem zweiten Referendar pro Ausbilder. Da es sich hierbei um eine Aufgabe der Justizverwaltung¹⁾ handelt, ist in den Personalvertretungen durch den Minister und die OLG-Präsidenten nicht mehr erforderlich als die bloße Information (nach § 2 LPVG). Dem Ministerium und der jeweiligen Behörden spitze ist aber deutlich zu machen, daß diese Mehrbelastung, die nach dem Pensenschlüssel mit 0,1 Penum pro Referendar und Jahr zu Buche schlägt, bei der vorhandenen Arbeitslast nicht abfangen oder auch nur gemindert werden kann. Eine vernünftige Ausbildung kostet Zeit und Nerven! Die Folge kann daher nur sein, daß die Präsidien den Arbeitszuwachs bei den einzelnen Kollegen berücksichtigen, also evtl. denjenigen Richtern, die aus welchen Gründen auch immer nicht ausbilden, stärkere Rechtsprechungsdezernate zuweisen. Im einzelnen Dezernat wird sich die Belastung mit Verwaltungsarbeit niederschlagen in einer Reduzierung der Sitzungsrolle oder ähnlichen Maßnahmen. Denn nicht nur 1000 C-Sachen schaden der Gesundheit, sondern auch die Zu-

NRW verkürzt Wartezeiten für junge Juristen

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Krumsiek!

Der Gesamtvorstand des Deutschen Richterbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen hatte in seiner Sitzung am 19. Januar 1990 Presseausschnitte vorliegen, wonach Sie sich für eine Verkürzung der Wartezeiten für junge Juristen einsetzen.

Dies soll nach Ihren Vorstellungen durch die Erhöhung der Einstellungszahlen in den Referendardienst von 1975 (Jahr 1989) auf 2474 Referendare im Jahre 1990 erfolgen.

Der Gesamtvorstand begrüßt den allgemeinpolitischen Wunsch, die Wartezeiten zur Einstellung in den Referendardienst zu verkürzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind sicherlich vielfältige Anstrengungen — auch der ausbildenden Kolleginnen und Kollegen — notwendig.

In diesem Zusammenhang wäre es begrüßenswert gewesen, wenn Sie auch die entsprechende Ausbildungskapazität angesprochen und zugesagt hätten.

Entspricht die „Mehrleistung“ an Ausbildung doch 49,9 Richterpen-

sen. Deshalb darf nicht der Eindruck entstehen, daß die im Zuge der Arbeitszeitverkürzung neu eingerichteten 64 Stellen im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich hierfür zur Verfügung stünden.

Auch die „leichte rückläufige Belastungstendenz“ (Grußwort zum Jahreswechsel 1990) kann nicht für diese vermehrte Ausbildung herangezogen werden.

Da andererseits aber die Ausbildung des Juristennachwuchses eine vornehme Aufgabe der Justiz ist, die nicht vernachlässigt werden darf, sieht der Gesamtvorstand — ohne einen Personalausgleich — die Gefahr, daß Aufgaben der Rechtsprechung vor der Ausbildung zurückstehen müssen. Der Bürger wird länger auf seine Entscheidung warten müssen.

Soweit Sie im übrigen die Juristenausbildungsordnung ändern wollen, darf ich Ihnen die Mitarbeit unseres Verbandes bei diesem Ziel anbieten. Mit freundlichen Grüßen
Treese (Landesvorsitzender NW des Deutschen Richterbundes)

teilung weiterer Arbeit auf sonstigen Gebieten.

Hierbei sei angemerkt: Der Richterbund begrüßt, daß Maßnahmen einge-

¹⁾ siehe auch Piorreck DRiZ 1990/26

setzt werden, um die Wartezeit bis zum Beginn der Referendarausbildung zu verkürzen. Diese Zeit ist inzwischen auf ca. 8 Monate angewachsen und ist einer der Punkte der Wettbewerbsverzerrung im europäischen Vergleich: Deutsche Juristen sind älter als ihre Kollegen im Ausland. Die lukrativen Posten — auch in der Gremien der EG — werden mangels entsprechender Qualifikation (fehlende Praxis) anderweitig besetzt. Nur ist es nicht damit getan, den Auszubildenden an der Basis immer mehr Referendare zuzumuten und zu erwarten, daß der Ausbildungsstand erhalten bleibt.

Die Verantwortlichkeit gegenüber den Referendaren und die politische Verantwortung für eine qualitativ und quantitativ gute Rechtspflege dürfen nicht auseinanderlaufen. Faule Kompromisse, wie den Einsatz von jeweils einem zusätzlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter an den großen westfälischen Gerichten, wie er jetzt angekündigt worden ist (aus welchem Personalbestand?), führen nicht weiter. Zumal nicht ein Wort darüber gesagt wird, was an den kleineren Land- und an den Amtsgerichten geschehen soll.

Schließlich ist auch zu beachten, daß der große Andrang von Referendaren noch aussteht: Zur Zeit werden z. B. in der Universität Münster BGB-Übungen mit 1 100 (!) Studenten durchgeführt.

4 von 5 Examenskandidaten haben gemogelt!

Mit obigem Kernsatz ging JM Dr. Krumsiek am 15. Januar 1990 unter Berufung auf „Experten“ an die Presse.

Im Rahmen seiner Überlegungen, was zur Verkürzung der Juristen-Ausbildung getan werden kann, hat Dr. Krumsiek pauschal 80 % aller Volljuristen als Prüfungsbetrüger hingestellt.

Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Wirtschafts- und Verwaltungsjuristen erwarten ein klärendes — erläuterndes — Wort des Ministers in der Presse. Welche Fakten liegen diesen angeblich von Experten aufgestellten und vom JM übernommenen Verdächtigungen zugrunde?

Hat das Ministerium Maßnahmen ergriffen, um Betrüger aus den rechtswahrenden Berufen zu eliminieren? Jeder, der seine Examen (und Doktorarbeit?) ohne fremde Hilfe gemacht hat, dürfte dringend daran interessiert sein, daß die mit unlauteren Mitteln zu Amt und Würden gekommenen Kollegen disziplinarisch, vielleicht auch strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.

THESEN¹⁾ zur PC-Zuteilung

1. Der Einsatz von PCs am Richterarbeitsplatz darf grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis vorgenommen werden; er muß in erster Linie der richterlichen Arbeit in sinnvoller Weise dienen und darf nicht von allgemeinen Rationalisierungsgesichtspunkten bestimmt sein. Eine Vernetzung der Richterpersonalcomputer mit Datenverarbeitungsanlagen bei Geschäftsstellen und/oder Kanzleien sowie Justizverwaltungsstellen darf nicht vorgenommen werden. Eine Vernetzung zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft wird abgelehnt.

2. Es sollen zunächst durch Versuchsprojekte praktische Erfahrungen mit dem PC am Richterarbeitsplatz gewonnen werden. Zu diesem Zweck sollen in Nordrhein-Westfalen auf Antrag einzelner Richterinnen oder Richter nicht mehr als 300 Richterarbeitsplätze mit einem PC ausgerüstet werden.

Dabei muß bei der Verteilung darauf geachtet werden, daß alle Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit gleichermaßen berücksichtigt werden.

3. Bei der Auswahl der Hard- und Software muß gewährleistet sein, daß diese ergonomischen Gesichtspunkten entspricht. Der jeweiligen Anwenderin bzw. dem jeweiligen Anwender ist eine entsprechende Raumausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebssysteme der angeschafften Hardware müssen untereinander kompatibel sein.

Die Kriterien sind in den jeweiligen Anträgen an den Haupttrichterrat auf Zustimmung zu berücksichtigen.

4. Der Haupttrichterrat erwartet zum Ende eines jeden Jahres — erstmals 1990 — einen Erfahrungsbericht des Justizministers auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsergebnisse, um diese bei weiteren Zustimmungsentscheidungen berücksichtigen zu können.

5. Im Frühjahr 1992 ist ein abschließender Erfahrungsbericht vom Justizminister zu erstellen und dem Haupttrichterrat vorzulegen. Auf der Grundlage dieses Berichts soll dann grundsätzlich entschieden werden, ob der endgültige Einsatz von PCs am Richterarbeitsplatz eine sinnvolle Unterstützung der richterlichen Arbeit darstellt. Die Zustimmung für den Einsatz weiterer PCs wird von dieser Prüfung abhängig gemacht.

¹⁾ Beschluß des Haupttrichterrates der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes NW vom 15. Januar 1990.

Zehn Jahre RiStA

Zehn Jahre „Richter und Staatsanwalt in NRW“. Zehn Jahre Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Das ist ein Zeitraum, den es für eine Verbandszeitschrift schon zu erwähnen gilt.

Welche Sorge bedrückte die Redaktion, als sie Anfang 1980 „ein neues Blatt im Deutschen Blätterwald vorstellte“ und den Wunsch äußerte, „sein Rascheln möge im allgemeinen Rauschen nicht untergehen“.

Da werden mir alle Leser zustimmen: Diese Sorge war und ist unbegründet geblieben.

Unsere Landesverbandszeitschrift ist seit ihrem Beginn eine gekonnt, ja professionell gestaltete und gemachte Zeitschrift.

RiStA wird gelesen.

Nicht nur ein müdes Mitteilungsblatt, das selbst Mitglieder auf die Seite legen. Nein, ich bin mir sicher, RiStA erreicht jede Kollegin und jeden Kollegen, egal ob Mitglied im Deutschen Richterbund oder nicht. Wenn ich sage erreicht, so meine ich nicht nur die Verteilung an alle, sondern RiStA spricht jeden an. Die von RiStA aufgegriffenen Themen und Meinungen werden gelesen, ob in anderen Landesverbänden oder auch am Martin-Luther-Platz 40 in Düsseldorf.

RiStA-Artikel bringen auch manchmal Themen, die nicht jeder gern diskutiert sehen möchte.

Denken Sie nur an die Diskussion in RiStA 3 und 5/1984 um die Auswirkungen der Arbeitszeitordnung der Justizbediensteten, insbesondere auf den richterlichen Sitzungsablauf, wenn die Sitzungen nicht innerhalb der „Kern“-Arbeitszeit abgewickelt werden können. Die damaligen Aufsätze waren auf selbst im DRB-Landesvorstand unterschiedliche Meinungen gestützt.

Oder erinnern Sie sich an die Aufregungen um den — auch in den Leitlinien von 1978 — vom Deutschen Richterbund geforderten Richterwahlschuß und seine Umsetzung in NRW. Die Gedankengänge wieder in Bewegung gesetzt hat ein Leitartikel in RiStA 6/1987. Dies ist m. E. ein weiterer Vorteil von RiStA. RiStA ist unabhängig in seinen Meinungen. Unabhängig auch vom Landesverband. Eine Zensur findet eben nicht statt, und das ist gut so. Nur ein unabhängiges Redaktionsteam schafft es, sich immer wieder aufzuraffen, neben der Überlast der Arbeit als Richter oder Staatsanwalt noch unter Termindruck für uns Leser eine solche

Zeitschrift zu erstellen. Dafür gebührt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den heutigen und den in den vergangenen zehn Jahren, unser aller Dank.

Sie haben dafür gesorgt, daß „Richter und Staatsanwalt in NRW“ ein Synonym für eine attraktive Verbandszeitschrift ist. Aber auch wir Leser sind immer wieder aufgerufen, unseren Teil dazu beizutragen. Wir müssen Kritik üben, positive Kritik genauso wie negative. Wir müssen durch unsere geäußerte

Brain storming

Wir über uns

Neben den Staatsanwalts-Themen, die wegen der anstehenden Wahl zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte und zu den Bezirkspersonalräten im Mai 1990 auch Gegenstand der Landesvertreter-Versammlung am 2. März 1990 in Düsseldorf sein werden, war die Tagung in Kamen Anlaß zu einer Art Nabelschau.

Es wurde festgestellt, daß der Professionalismus mit entsprechender Büroorganisation und Bürokommunikation (PC und Telefax) auch bei den Verbänden und Vereinen des Richterbundes immer mehr um sich greift. Im Wettlauf mit den „News“ und ihrer Vermarktung — hier: im Justizbereich — muß der Richterbund mithalten, sowohl mit der Organisation wie auch mit der Werbung bei den Kolleginnen und bei der Selbstdarstellung. Unsere Gesellschaft besteht aus einer Vielfalt von Gruppen, Unter- und Parallelgruppen. Das gibt dem Richterbund Gelegenheit, sich durch eine Mehrzahl von Handlungsinitiativen anzubieten und attraktiv zu machen. Diese Initiativen können sich teilweise überschneiden und evtl. sogar gegenläufig operieren. Die Richterschaft und die Staatsanwaltschaft sind aber keine homogenen Massen, die nur in eine Richtung denken und handeln. Von daher können die Handlungen der Vertretungsgremien des Richterbundes nicht überall gleich gut ankommen. Es kann zu Reaktionen verschiedener Art kommen. Dies müßte aber ein aktiver Verband nicht nur verkraften können; er müßte daraus die Kraft zu verstärktem Weiterarbeiten finden.

Von daher müßte es möglich sein, daß jedes Mitglied eine weitere Kollegin oder einen weiteren Kollegen wirbt. Denn jeder Mensch hat verschiedene persönliche und kulturelle Bindungen. Wenn die Zielrichtung „Interessenvertretung für die Kollegen/innen am Arbeitsplatz“ letztlich aber nur durch unseren Verband wahrzunehmen ist, dürf-

Meinung zur Diskussion beitragen. Hierfür ist gerade die heutige Ausgabe ein gutes Beispiel. Mußte doch ihr Umfang vergrößert werden, um die Leserbriefe zum Kommentar in Heft 5/1989 abdrucken zu können.

Deshalb meine ich: RiStA ist zu einem Forum geworden, Probleme in der Justiz- und Standespolitik anzusprechen, aber auch Meinungen auszutragen. Damit das auch so weitergehen kann, rufe ich allen ein herzliches „Glückauf“ zu.

Burkhard Treese

EINLADUNG zur Landesvertreterversammlung

Am Freitag, dem 2. März 1990, 10.00 Uhr, tritt in Düsseldorf im Malkasten, Jacobistraße 6, 4000 Düsseldorf, die Vertreterversammlung 1990 des Landesverbandes zusammen mit nachstehender Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Vorstandes
2. Geschäftsbericht — Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 1990
6. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden
7. Haushalt 1990/1991
8. Personal- und Nachwuchslage
9. Staatsanwaltsfragen
10. Verschiedenes

Im Rahmen der Aktion des Bundesverbandes „Hilfe für kolumbianische Richterinnen und Richter“ spricht der Vizepräsident von ASONAL JUDICIAL (kolumbianische Justizgewerkschaft), Helmut Romero, zu den Delegierten der Landesvertreterversammlung.

Im Anschluß daran, gegen 11 Uhr, beginnt der öffentliche Teil der Landesvertreterversammlung, welche unter dem Thema steht:

Staatsanwalt 1992

Europa ohne Grenzen — grenzenlose Kriminalität?

Justizminister Dr. Krumsiek hat sein Erscheinen zugesagt.

Die Vertreterversammlung tagt verbandsöffentlich; jedes Mitglied ist berechtigt, in der Versammlung das Wort zu ergreifen. Daher sind alle Mitglieder des Verbandes eingeladen, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen, um auf diese Weise zur Meinungsbildung zu den aktuellen Fragen der Justizpolitik beizutragen und die Anliegen der Richter und Staatsanwälte unseres Landes vorzubringen.

ROBEN

SEIT 1880

W. Eggert

2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 220 1887-88

Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.



Umdenken heißt die Devise

Das Konzept der diesjährigen Landesvertreterversammlung

Während Europa — wie man sagt, an der Seine — erwacht, läßt sich Justitia stören. Dabei sollten die 486 Grenzkilometer, die Nordrhein-Westfalen mit den Niederlanden und Belgien verbinden, Anlaß genug für intensivste Vorbereitungen auf 1992 sein.

Jedoch erfolgt die Einstimmung auf die europäische Zukunft eher lustlos: Der Grad der Kenntnisse über europäische Probleme und die Intensität der Debatten über das Thema EG stehen in umgekehrtem Verhältnis zur der Bedeutung und Reichweite der Organisation des Staatenbundes. Gleichwohl wurde bis vor kurzem unverdrossen in euphorischem Nebel Zukunftsmusik gemacht. Ehrlich waren nur wenige, unter anderem Innenminister Schnoor, der von Anfang an darauf hinwies, daß in den meisten Bereichen eine Angleichung bis 1992 nicht zu schaffen sei. Wir werden Enzensberger formuliert — in „vorkonstitutioneller“ Unordnung, zunächst als „Markt ohne Staat“ beginnen. Das ist frühere Entwicklung Deutschlands aus den Wurzeln des List'schen Zollvereins gezeigt hat.

Wie auch immer: Wir sind Europa jedenfalls mehr Vorbereitung und mehr Vorarbeit schuldig. Wenn auch bundesschaffung der Grenzkontrollen schon an binnenländische Behörden versetzt worden sind, besteht doch bisher kein Konzept zur auch nur annähernden Vereinheitlichung der 12 unterschiedlichen Besteuerungssysteme der Gemeinschaft.

Ebenso steht es mit den Rechtssystemen: Justitias Schlaf ist obrigkeitlich verordnet. Da richterliche und staatsanwaltschaftliche Aufgaben hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben, sind sie von den bisher inter-europäisch getroffenen Vereinbarungen ausgenommen. Nicht nur ausgenommen, sondern sogar ausgeschlossen? Wird die Justiz von dem gesamteuropäischen Prozeß abgekoppelt?

In anderen Sparten ist man viel weiter. Im Bildungswesen liegen unter Federführung der Italiener fertiggestellte einhelligen Beifall in den anderen Staaten genießen. Rechtsanwälte und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Architekten schließen sich in überörtlichen und überstaatlichen Sozietäten zusammen. Die EG-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der Hochschuldiplome

steht schon lange. Was aber tun die Richter und Staatsanwälte, um sich in das europäische Bild einzufügen? Nach dem Interesse für Sprachkurse in Englisch, Französisch und Italienisch hat sich der Justizminister NW neulich schon erkundigt; bleibt nur zu hoffen, daß die Kollegenschaft auch den nötigen Einsatz mitbringt. Auch der Richterbund prüft die Möglichkeiten der Einrichtung fachspezifischer Sprachkurse, in denen insbesondere die Fachtermini abgeglichen und anhand der Begriffe die ersten Schritte zur Auffassung des der Sprache zuzuordnenden Rechtssystems stattfinden sollen. Gedacht ist auch an Crash-Kurse über verlängerte Wochenenden. Kontakte mit Fachvereinigungen der verbundenen Länder sollen aufgenommen und ein Prozeß der Bewußtwerdung der Probleme auch aus der Sicht von jenseits des Zauns eingeleitet werden. Einen Anfang der Schritte in diese Richtung stellen das Thema der Landesvertreterversammlung und die Auswahl der Referenten dar. Von den Referenten können wir annehmen, daß sie uns fachkundig und offen vermitteln werden, was sie aus ihrer Sicht von einem Rechtssystem in einem näher gerückten Europa erwarten und was wir dazu beitragen können.

Schwer verständlich wird für unsere ausländischen Kollegen vor allem die bei uns bestehende Trennung der Berufe des Richters, des Staatsanwalts und des Rechtsanwalts sein. Wieweit sie die wieder in Fluß geratenen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei nachvollziehen können, kann man anhand ausländischer Krimis auch nur vage vermuten.

Klar ist, daß in dem Prozeß des europäischen Zusammenwachsens zunächst Fragen der Strafrechtspflege in der Vordergrund rücken. Für zivilrechtliche Streitigkeiten kann man Gerichtsstandsvereinbarungen treffen oder Schiedsgerichte bemühen. Die Aufgabe der Verbrechensbekämpfung hingegen muß ohne Aufschub gelöst werden. Das Thema „Staatsanwalt 1992“ für die Landesvertreterversammlung drängte sich also auf.

Dabei hätte das Motto das Jahr 1990 nennen müssen, hätten nicht hinsichtlich der Abschaffung der Personenkontrollen an den Grenzen — wie zunächst vereinbart zum 1. Januar 1990 — verschiedene Beteiligte kalte Füße bekommen und den Zeitpunkt auf Mitte 1991 hinausgeschoben. Namentlich Helmut Brandt, der Präsident des LKA NW, hat

immer wieder seine Bedenken vorgetragen, daß in der Verbrechensbekämpfung, insbesondere hinsichtlich der Drogenkriminalität, bei offenen Grenzen ein Einbruch zu befürchten sei. Er hat argumentiert, daß der Anteil der Ausländer an der Kriminalität stetig zunehme, so daß die Entstehung einer „Parallelgesellschaft“ (Mafia) bei freien Bewegungsmöglichkeiten für Ausländer ins Haus stehe.

Brandt verwies darauf, daß die Abschaffung der EG-Binnenkontrollen nur durch wirksame Außenkontrollen aufgefangen werden können, wobei jedoch die unterschiedliche Bewertung vieler Tatbestände, insbesondere der Rauschgiftdelikte, hinderlich sei. Soweit die Polizei zur wirksamen Einordnung der Straftaten ein länderübergreifendes Datensystem fordert, bestehen datenschutzrechtliche und souveränitätsstimmige Bedenken, die auch ein gemeinsames Fahndungssystem verhindern. Auch „Irene“ macht keine reine Freude. Mit Irenes Hilfe sollen in Brüssel Agrarschwindeleien, wie „Schweinekarussells“ (mehrfaches Kassieren der Währungsausgleichsprämie durch wiederholtes Präsentieren desselben Borstenviehs) und unberechtigte Tomatenprämien (4,5 Mio. t Tomaten als Grundlage für EG-Beihilfen bei einer Gesamternte von 3,5 t — so die italienische Tomatenproduktion der letzten Jahre) aufgedeckt werden. Doch Irene kann der Kriminalität nicht beikommen. Nicht nur Straftaten zum Nachteil der EG, sondern auch andere Straftaten der EGBürger müßten zentral erfaßt werden.

Konsequent ist also Engholm, wenn er eine „europäische Polizeistruktur“ fordert. Bloß: Was kann er damit meinen? Klarer drückt sich da schon BKA-Präsident Dr. Heinrich Boge aus und fordert ein Euro-FBI und eine europäische Einheit der Polizei. Vergegenwärtigt man sich, daß die europäischen Binnengrenzen als Filter wirkten, in dem ein Großteil der zur Festnahme ausgeschriebenen Täter und ein nicht unerheblicher Teil der Rauschgiftkriminellen hängen blieb, so wird deutlich, daß das Schengener Abkommen von 1985 in den Sand gesetzt war: Der Wunsch nach Abschaffung der Grenzen wurde ohne die erforderlichen flankierenden Maßnahmen vereinbart. So war man schließlich froh, daß der Regierungswechsel in den Niederlanden und die Öffnung der Ostgrenzen als Feigenblatt genommen werden konnten, die Abschaffung der Personenkontrollen von Anfang 1990 auf Mitte 1991 zu verschieben. Was mit den Güterkontrollen werden soll, die ab 1992 entfallen sollten, ist noch ungeklärt.

Hoffentlich geht es nicht so weiter wie bisher. Nach Eike Bleibtreus, des

Vorsitzenden des BdK, Ansicht ist die Zeit ab 1985 größtenteils vertan worden. Ein weiteres Zuwarten können wir uns indessen nicht leisten. Schon jetzt bricht Staatsanwälten der kalte Schweiß aus, wenn sie bei einer Geiselnahme oder bei einer Btm-Durchfuhr Aktionen zu koordinieren haben und dabei feststellen, daß die Beobachteten sich der Grenze nähern. Werden die Kollegen jenseits der Grenze die polizeilichen Maßnahmen fortführen können, oder sind sie gerade zur Sicherung eines Staatsobers abgestellt? Haben sie Fahrzeuge und das nötige technische Material bereit? Ein Glück nur, daß die informelle Rechtshilfe auf der Polizeischiene gut funktioniert. Aber was können die Staatsanwälte tun?

Auf welche Gesetzesmaßnahmen soll-

te der Richterbund hinarbeiten? Welche Vorschläge sollen wir befürworten, welche ablehnen? Auch die Staatsanwälte und Strafrichter, die sich durch die Formalien der kleinen und großen Rechtshilfe kämpfen, sind angesprochen. Auch die Zivilrichter müßten sich engagieren. Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums geht schließlich jeden an.

In naher Zukunft wird Pragmatismus gefordert sein. Die Trennung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei kann möglicherweise zur Debatte stehen. Jedenfalls wird das Babel-Syndrom überwunden werden müsse. Sprache wird wieder der Verständigung und Einigung über gemeinsame Wege und Ziele, statt dem schöngefärbten Bad in bürokratischen Formulierungsnuancen dienen.

Geburtstagsfeier des Richterbundes

Am 23. November 1989 fand in der Münchener Residenz eine Feierstunde anläßlich der 40. Wiederkehr der Neugründung des Deutschen Richterbundes nach dem Krieg 1949 statt. Bundesjustizminister Dr. Engelhard kritisierte in seinem Grußwort den Stil, in dem allenthalben in der Presse Befremden über das Soldatenurteil bekundet werde. Die Gesellschaft müsse eine höhere Toleranz für Richtersprüche entwickeln und verstehen lernen, daß sich gesellschaftliche Veränderungen auch in Urteilen ausdrücken.

Der Minister versicherte abermals, sein Möglichstes für die Erhaltung des Richterstandes und die Weitergewähr der Rechtspflege zu unternehmen. Große Hoffnungen setzte er auf die derzeit unternommene Strukturanalyse, die die Bedürfnisse des rechtsuchenden Publikums stärker betonen und das Übermaß bürokratischer Leerläufe abbauen helfen werde. In Deutschland gebe es derzeit 17 627 Berufsrichter.

Die bayerische Staatsministerin der Justiz, Dr. Mathilde Berghofer-Weichner, richtete auch in ihrer Eigenschaft als Stellvertreterin des bayerischen Ministerpräsidenten ihre besonders herzlichen Grüße an die Versammlung sowohl in eigenem Namen als auch in dem Namen des nordrhein-westfälischen Justizministers Dr. Krumsiek, der derzeit den Vorsitz in der Justizministerkonferenz führt.

Ihre Herzlichkeit und ihre lobenden Worte für die Arbeit des Richterbundes waren glaubhaft, insbesondere nachdem sie betonte, der Richterbund sei ihr alter Bund, aus dem sie nie abgewandert sei. Solche für den Zuhörer aus den Tönen eines Justizministers und eine solche Identifizierung mit den Anliegen

der Richterschaft sind geeignet, den Zuhörer zu einem Versetzungsantrag nach Bayern zu bewegen. Erst wenn einem korrigierend in den Sinn kommt, welche harte Linie in Bayern — beispielsweise hinsichtlich des finalen Rettungsschusses — gefahren wird, zieht der Liberale, auch im Rahmen des Berufes sozialem Denken verpflichtete Nordrhein-Westfale es vor, in seinem Lande zu bleiben.

Von den zur Zeit aktuellen Problemen behandelte Frau Berghofer-Weichner die Frage der Juristenausbildung. Sie bekennt sich zum Einheitsjuristen. Ihr Bemühen geht dahin, die Richterschaft in einem Stand zu halten, in dem eine Qualitätsminderung der Arbeit durch überhöhten Geschäftsanfall unter allen Umständen vermieden wird. Eine Qualitätsminderung der richterlichen Arbeit erscheint ihr nicht vertretbar. Sie bedauert, daß die Wirtschaft zunehmend die großen Prozesse durch Schiedsgerichte aburteilen läßt. Schließlich setzt sie sich für die Flüchtlinge und Aussiedler aus allen Ländern der Welt ein und führt aus, daß wir in unserer Demokratie schreckliche Krämerseelen entwickelt hätten, wenn es uns heute nicht möglich wäre, Flüchtlinge in großer Zahl aufzunehmen und uns für ihr Wohlergehen einzusetzen.

Dem Tage angemessen war ein historischer Rückblick, den der Bundesvorsitzende Dr. Pelz gab. Die Feierstunde fand an historischer Stelle statt. Der 1906 gegründete bayerische Richterverein zählte bereits 1908 acht Neuntel der damals rund 1 800 bayerischen Richter und Staatsanwälte zu seinen Mitgliedern. Aus den Reihen Bayerns ging der Anstoß zur Gründung des Deutschen Richterbundes hervor, die dann am 28. Juni 1908 in Würzburg stattfand. Bis 1922 führte anschließend der Vorsitzen-

de des Bayerischen Richtervereins, Dr. Leeb, gleichzeitig den Deutschen Richterbund und zusätzlich die Schriftleitung der Deutschen Richterzeitung.

Besonders zu betonen ist, daß Dr. Leeb seine berufliche Laufbahn als Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München II abschloß, und also in der Eigenschaft als Leitender Oberstaatsanwalt nicht nur der erste Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, sondern auch der Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins gewesen ist.

Am 27. Oktober 1949 trafen sich in München auf Einladung des bayerischen Richtervereins Vertreter der wiedererstandenen Richterverbände in Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Württemberg.

Sie beschlossen nach kurzer Debatte einstimmig, den Bund der Richter und Staatsanwälte der Bundesrepublik Deutschland (Deutscher Richterbund) neu zu gründen. Der Bund hatte bereits auf Anhieb 3 700 Mitglieder.

Die Zusammenkünfte eines Deutschen Dachverbandes waren 1949/1950 mit erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten verbunden, wobei namentlich die französischen Besatzungsbehörden zunächst eine Gründung des Richterbundes in Rheinland-Pfalz zu verhindern wußten, und allgemain die Reisebedingungen eine gesamtdeutsche Verbandsarbeit erschwerten. Am 28. Januar 1950 kam die Gründung des Berliner Landesverbandes hinzu. 1951 wurde als letzter der Richterbund Württemberg-Hohenzollern in den Bund aufgenommen. Parallel fand der Anschluß der Richter der Fachgerichtsbarkeiten statt. Die Mitgliederzahl stieg kontinuierlich an. 1969 betrug sie 12 700, heute sind knapp 14 000 deutsche Richter und Staatsanwälte im Richterbund zusammengeschlossen.

Im Oktober 1952 fanden sich nach einem Aufruf des Bundesverbandes mehr als 7 000 Richterinnen, Staatsanwältinnen, Richter und Staatsanwälte zusammen, um ihren Forderungen nach der Kodifizierung eines Richtergesetzes, einer großen Justizreform sowie einer Verbesserung der Besoldung Nachdruck zu verleihen. Bei der Neugründung des Richterverbandes 1949 hatte der Vorsitzende Kuchner sich nämlich vorgenommen, aus dem Richterbund eine „richtig aktive Gruppe“ zu machen und die dem Bund bisher als „Standesverein“ gesetzten Grenzen zu überwinden. In dieser zunächst kaum merklich veränderten Zielrichtung drückt sich auch das veränderte Selbstverständnis der Richterschaft aus, die gesellschaftliche Bezüge stärker betonen und politische Aktivitäten nicht mehr als unsau-

ber den Politikern überlassen will. Hier sieht Pelz den Anfang der Entwicklung, die den 1985 verstorbenen Bundesvorsitzenden Leonardy 1984 anlässlich der 75. Wiederkehr der ursprünglichen Gründung des Richterbundes zu der bahnbrechenden Rede veranlaßt hat, in der er mit der abgekapselten Geisteshaltung, der „Elfenbeinturmmentalität“ der Richterschaft kritisch abrechnet und den politisch bewußten, der Gesamtheit der Bürger und ihren sozialen Angelegenheiten verpflichteten Richter in den Vordergrund stellt. Diese von Leonardy gewiesene Richtung hat in der Richterschaft allgemeine Anerkennung gefunden.

Erstmals 1967 wurde mit dem damaligen Landgerichtspräsidenten Bernhard Drees aus Düsseldorf ein Nichtbayer zum Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes gewählt.

An den aktuellen Aufgaben und den hierzu erreichten Zielen maß Pelz den Erfolg der Arbeit des Richterbundes in den letzten Jahren. In diesem Zusammenhang bedauerte er den vergeblichen Einsatz des Richterbundes zugunsten des Jahrhundertwerks der großen Justizreform, die in winzige und meist nur vermeintliche Verbesserungen ausgeht, wie die Diskussionen über die mehrfachen Streitwerterhöhungen und die meist nur geringen und vermeintlichen Vereinfachungen des Zivilprozesses ausdrückten.

Bei der Betrachtung des Istzustandes zeigte Pelz sich dankbar, daß die richterliche Unabhängigkeit in Art. 97 Abs. 1 GG festgelegt ist. Ohne die grundgesetzliche Verankerung wäre sie — so befürchtet er — nicht mehr geworden als verfassungsrechtliches Wunschenken. Erst die kodifizierte Absicherung eröffnet die reale Chance, der Rechtsprechung als Staatsgewalt gleichen Ranges die Wahrnehmung ihrer Ausgleichs- und Kontrollfunktion gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung zu ermöglichen. Gleichwohl werde die tägliche Praxis einer hierarchisch denkenden Justizverwaltung noch als ständiges Hindernis für den gewünschten Weg der Richterschaft empfunden. Daher müsse das Postulat einer dem Stand angemessenen abschließenden und umfassenden Regelung des Status der Richterschaft in einem neu zu schaffenden deutschen Richterrecht fortwährend erhoben werden. In dem Richterrecht müssen auch Vorschriften betreffend die Staatsanwälte ihren Niederschlag finden.

Stets hat der Richterbund kritisiert, daß eine der Beschreibung der Stellung des Richters gleichwertige Kodifizierung des Status des Staatsanwalts bislang fehlt. Für die Staatsanwälte fordert Pelz:

- Status und Aufgaben der Staatsanwälte im Gefüge der Dritten Gewalt sind zu klären und normativ festzuschreiben,
- die Abschaffung des „externen“ Weisungsrechts darf in der Diskussion kein Tabu sein, obwohl ich mir darüber im klaren bin, daß hier die Widerstände aus dem politischen Raum besonders nachdrücklich sein werden,
- Inhalt und Grenzen des sog. internen Weisungsrechts sind unter Beachtung seiner immanen Schranken, die sich insbesondere aus dem Legalitätsprinzip ergeben, präzise zu regeln. Der DRB hat dazu Kriterien entwickelt, die u. a. in unseren Leitlinien von 1978 Niederschlag gefunden haben.

Der besonders sensiblen Schnittstelle der Staatsgewalten, nämlich der Behandlung der Justiz durch die Politik, will Pelz mehr Aufmerksamkeit in der

Quo vadis, Straf- und Maßregelvollzug?

Der Kommentar von OStAin Gisela Czerwenka in RiStA 5/1989 hat ein lebhaftes Echo ausgelöst. RiStA druckt Auszüge aus der Kritik mit einer ergänzenden Stellungnahme der Kommentatorin.

OStAin Czerwenkas Angriff gegen die Aufweichung des strafrechtlichen Freiheitsentzuges an psychisch Kranken und Abhängigkeitskranken durch ihre Therapeuten, indem diese Lockerungen und Urlaub gewähren und damit vermeintlich die Vollstreckung eines staatlichen Anspruchs auf Freiheitsentzug in Frage stellen, gibt Anlaß zum Nachdenken. Was, wenn sie Recht hat?

Wenn Frau Czerwenka Recht hätte, dann würde man das, was man die Zweispurigkeit des Strafrechts nennt, samt den Regelungen des § 67 StGB als Errichtung eines schönen Scheins ansehen müssen. Tatsächlich wären die Maßregelkrankenhäuser dann nämlich Strafeinrichtungen mit einem beschönigten Namen. Es wäre allerdings genauer zu untersuchen, ob sie dies ganz oder nur teilweise sind und ob der errichtete Schein wirklich ein so schöner ist.

Wenn Frau Czerwenka Recht hätte und die Vollstreckungsbehörden auf Beurlaubungen und Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug kontrollierenden Einfluß nehmen sollten, so könnte das nur bedeuten, daß die Maßregeln noch einem anderen Zweck dienen als dem der Sicherung und der Behandlung. Denn Behandlung und Sicherung sind die Gegenstände des Maßregelvollzugsrechts, das die Therapeuten anzuwenden haben — die dabei vorgesehene Kontrolle reicht von den Aufsichtsbehörden über das Parlament und die Gerichte bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Wenn Frau Czerwenka Recht hätte, dann müßten wir über der Suche nach dem „eigentlichen“ Zweck der Maßregeln das Schuldstrafrecht in Frage stellen. Das ist ja nicht abwegig. Wenn wir es bei der Schuld mit einer zum Strafen nötigen Tatsache zu tun hätten („der Täter war mit Sicherheit imstande, die Tat zu lassen“), könnten wir zu verlässige Unterscheidungen wenigstens erhoffen. Aber Schuld ist ja nur ein Rechtsbegriff, weil wir die unendlich vielen verhaltensdeterminierenden Einflüsse aus Erziehung, Lebenslauf und wirtschaftlicher Lage, aus biologischen Bedürfnissen wie aus Kultur und eben auch aus psychischen Störungen meist nicht voneinander abgrenzen und

Öffentlichkeit verschaffen. Es müsse sich eine Schmähe richterlicher Entscheidungen von selbst verbieten. Der Stil, in dem das Soldatenurteil gebrandmarkt werde, sei unerträglich. Wer als Politiker eine solche Pogromstimmung zulasse, der muß sich fragen lassen, ob er seiner Rolle als Meinungs- und politische Wertvorstellungen tragende Instanz noch gerecht werde.

Abschließend stellte Pelz fest, daß die Richterschaft entgegen noch im parlamentarischen Rat geäußerten Befürchtungen fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehe, so daß der Rechtsstaat ernsthaft in Frage gestellt ist.

gewichten können. Wenn also Schuld auf der Zumutung an jeden Erwachsenen durch das Gesetz beruht, sich gesetzmäßig zu verhalten, ist dann die Sonderstellung der psychisch Gestörten, indem wir nur sie privilegieren, nicht willkürlich?

Wenn Frau Czerwenka Recht hätte, wäre dann die Unterscheidung zwischen strafrechtlich Schuldigen und wegen psychischer Störung oder Abhängigkeit weniger Schuldigen oder Nicht-Schuldigen nicht vielmehr sozusagen metaphorisch zu verstehen? Wir kriegen sie ja doch, aus welchem Grund auch immer! Und „kriminelle Irre, Fixer und Saufköpfe“ geben doch eigentlich doppelten Anlaß, sie einzusperren, statt daß der Freiheitsentzug problematisch wäre! Wie denkt wohl das Volk darüber?

Wenn Frau Czerwenka Recht hätte, dann gälte es wohl zuzugeben, daß wir mit den Zuschreibungen von Schuld, verminderter Schuld und Nichtschuld in der Strafrechtspflege ein Theater aufführen, das einen dahinterstehenden wahren Sachverhalt tarnt. Denn wie wir die Sanktion dann auch nennen, eigentlich ginge es immer um Tatvergehung, über deren Durchsetzung die Justiz zu wachen hätte, weil die Therapeuten im Maßregelvollzug den wahren Sachverhalt vor lauter Therapie-Ideologie nicht erkennen. Sie müßten daran gehindert werden, durch therapeutische Maßnahmen wie Vollzugslockerungen und Urlaub die Vollstreckung zu durchkreuzen, mag auch von diesen kurzfristigen Möglichkeiten des Patienten, sich frei zu bewegen, keinerlei Gefahr drohen.

Wenn Frau Czerwenka Recht hätte, dann wären die Grundlagen des Schuldstrafrechts als Etikettenschwindel zu entlarven, wie Kohlrausch es schon 1924 dem damaligen Vorentwurf zu der späteren Gesetzgebung entgegengehalten hat. Wäre es da nicht gefordert, unser Strafgesetz im Lichte der vorerörterten „Realität“ auszulegen und anzuwenden?

Wenn Frau Czerwenka Recht hätte, dann wäre wohl auch der Amtseid, den wir alle einmal geleistet haben, eher metaphorisch zu verstehen... ROLG Bernd Volckart, Celle

Ist der Maßregelvollzug zu angenehm?

Professionell arbeitende Verteidiger werden sich hüten, den Weg des § 64 StGB ohne Not ihren Mandanten zu empfehlen. Viele Therapeuten sind nämlich der Meinung, daß der Patient unter erheblichem Leidensdruck stehen müsse, ehe mit Erfolg an einer Veränderung seines Verhaltens gearbeitet werden könne. Deshalb sehen viele Therapeuten eine geschlossene Anfangsphase von etwa 4 Monaten vor, während der alle Kontakte des Patienten nach draußen rigoros unterbunden werden. Die Therapiemotivation wird in einigen Entziehungsanstalten noch dadurch verstärkt, daß sie den Patienten an der Flucht in Ersatzdrogen hindern. Sie untersagen deshalb das Hören von Rockmusik und den Besitz und Gebrauch von Kaffee. Darüber hinaus werden bei Drogenabhängigen ausgeklügelte Vorkehrungen getroffen, um ein Einschmuggeln von Drogen in die Anstalt zu verhindern. Das therapeutische Klima auf den 64er Abteilungen wird von Frustration und Resignation beherrscht. Die Gründe für diese Grundstimmung liegen nicht allein in der ungenügenden personellen und räumlichen Ausstattung. In dem Bereich des § 64 StGB sind bislang noch weniger als im übrigen Maßregelvollzug wissenschaftlich fundierte Behandlungskonzepte ausgearbeitet worden. Die Verteidiger werden zudem den Wegfall der Anrechnung nach §§ 67 d V S. 1, 67 IV S. 2 StGB bedenken. Die Erledigungserklärung bedeutet bei gleichzeitiger Verurteilung zu Freiheitsstrafe und Vorwegvollstreckung der Maßregel: „Dieselbe Zeit nochmal, jetzt aber im Knast.“

Die Sanktion wird desto härter, je kränker der Patient ist. Volckart (1988) bringt es auf den Nenner: „Von den als unheilbar Aufgegebenen wendet sich der Staat sozusagen gekränkt ab und versetzt ihnen zur Vergeltung ihres Undanks noch einen kräftigen Tritt.“

Nicht zuletzt ist deshalb die Unterbringungshäufigkeit relativ gering. Insgesamt beträgt die Prävalenzrate der nach § 64 StGB untergebrachten Patienten in der Bundesrepublik 14,2 auf 1 Mio. Einwohner (Leygraf 1987). Die von Czerwenka beklagte fehlende Kontrolle der Behandelnden existiert in Wirklichkeit nicht. Diese erübrigt sich ohnehin schon durch die Ängste der Therapeuten, bei eventuellen Zwischenfällen selbst strafrechtlich belangt zu werden. Überdies unterliegen die Therapeuten der dienstlichen Überwachung durch die Landesschaftsverbände und der Kontrolle durch die Beschwerdekommmissionen.

Zu § 35 BtMG wird das für längst überwunden erachtete Vorurteil wieder ins Gespräch gebracht, die §§ 35 ff. BtMG bewährten generell drogenkonsumierende Täter vor Strafe. Das Vortäuschen einer Therapiebereitschaft hilft BtM-Dealern nicht, der verdienten Strafe zu entgehen. Auch bei drogenabhängigen Tätern wird nicht auf die Ahndung schwerwiegender meist nicht suchtbedingter BtM-Delikte verzichtet, selbst wenn später eine Therapie erforderlich erscheint (Körner 1985). Auch wird der irreführende Eindruck erweckt, abhängige Drogensträflinge würden in den Therapieeinrichtungen einer fröhlichen Kur entgegenstehen, dabei wird nicht bedacht, daß in vielen Therapieeinrichtungen gruppenspezifische Aktivitäten stattfinden, bei denen der einzelne gezielt gedemütigt wird, um entsprechenden Leidensdruck zu erzeugen. Czerwenka übersieht, daß viele Einrichtungen heute mit einer großen Zahl bislang nicht erreichbarer drogenabhängiger erfolgreicher Drogentherapie betreiben und somit ein Personenkreis Rehabilitationschancen erhält, der bislang therapeutisch im Abseits stand und kaum realistische Chancen hatte, dem Kreislauf von Sucht und Haft zu entkommen.

RA Dr. Tondorf, Düsseldorf

Ist der Maßregelvollzug zu „liberal“?

Ungereimtes beim Vollzug von Strafe und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt meint Frau Czerwenka feststellen zu müssen. Besonderes Ärgernis bereiten ihr die §§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 MRVG-NW (Beurlaubung Untergebrachter in Entscheidung der Maßregeleinrichtung) und § 13 Abs. 2 MRVG (Verlegung in Einrichtungen, die nach dem Organisationsplan des Landes nicht als Maßregelvollzugseinrichtungen aufgeführt sind).

Uns erstaunen ihre Wertungen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe veranstaltete eine Fortbildungstagung für Richter und Staatsanwälte aus dem OLG-Bezirk Hamm am 6. April 1989 zu rechtlichen und psychiatrischen Aspekten der Anordnung und Durchführung der Maßregel gem. § 64 StGB, um auch die Schwierigkeiten der Vollstreckung von Unterbringungen in den Fällen gleichzeitig verhängter längerer Freiheitsstrafen bzw. zusätzlicher Überhaftnotierungen zu erörtern.

Und nur kurze Zeit später wird behauptet, daß noch zur Vollstreckung anstehende Freiheitsstrafen die Therapeuten nicht interessieren würden und gar die Kenntnisnahme von Überhaftnotierungen in den Maßregeleinrichtungen nicht erfolge.

DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN



Künftig werden Deutschlands Beamte ein paar finanzielle Sorgen weniger haben. Denn jetzt ist sie da: Die „NEUE BEAMTEN-VERSÖRGUNG“ von der DBV, Deutschlands Spezialversicherer für den öffentlichen Dienst. Das einzigartige, maßgenaue Versorgungsprogramm mit den speziellen Anpassungen bei Besoldungserhöhungen und Beförderungen. Für eine bis zu 100%-Ergänzung ihrer gesetzlichen Versorgungsansprüche. Bei Dienst- bzw. Berufsunfähigkeit und vorzeitigem Tod. Und für ein schöneres Leben im Alter.

Deutsche Beamten-Versicherung
Öffentlichrechtliche Lebens-
und Renten-Versicherungsanstalt

Die
„Neue Beamten-
Versorgung“
von der DBV
Exklusiv bei uns!

Ja, informieren Sie mich umfassend über die „NEUE BEAMTEN-VERSÖRGUNG“.
Und zeigen Sie mir, wie es z. Z. um meine finanzielle Versorgung als Beamter steht.
Unsere Adresse: DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN, Kundeninformation,
Berliner Straße 170-172, 6050 Offenbach.

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____
Straße, Hausnummer _____ PLZ/Wohnort _____
Dienst-/Arbeitsbezeichnung/Dienststelle _____
Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

Ärgerlich ist dies insbesondere dann, wenn die von allen Maßregelvollzugsanstalten beklagten Probleme des Zusammentreffens überlanger Haftstrafen oder langer Überhaftnotierungen mit einer vorwegvollzogenen Maßregelunterbringung mit Vorwürfen ehrenrührigen Verhalten der verantwortlichen Therapeuten verknüpft werden. Diese Vorwürfe verschleiern nur die tatsächliche Verantwortung, die insbesondere bei der erkennenden Instanz bzw. der Strafvollstreckungsbehörde liegen und Fragen der Reihenfolge des Vollzuges unter Beachtung der besonderen rehabilitativen Zielsetzungen des Maßregelvollzuges betreffen. Es liegt schließlich in der Hand der Staatsanwaltschaft und des erkennenden Gerichtes, durch entsprechende Anträge bzw. Entscheidungen zur sachgerechten Reihenfolge von Straf- und Maßregelvollzug bei dem Zusammentreffen beider Sanktionssysteme beizutragen. Wenn es tatsächlich stimmt, daß die bloße Behauptung, Drogenkonsument zu sein, in der Regel zur Anwendung des § 64 StGB bzw. § 35 BtMG führt, so wirft dies ein bezeichnendes Licht auf die Intensität der Prüfung der Voraussetzungen des § 64 StGB im Verfahren. § 35 BtMG und § 64 StGB in einen Topf zu werfen, stellt u. E. eine nicht zulässige Verknüpfung dar. Denn während die Voraussetzungen des § 35 BtMG einzig vom erkennenden Gericht bzw. der Strafvollstreckungsbehörde aus „eigener Sachkompetenz“ festgestellt werden können, ist für die Unterbringung gem. § 64 StGB schließlich strafprozeßual verpflichtend ein Gutachten einzuholen, daß sich außer mit der Diagnose auch mit dem Zusammenhang zwischen Anlaßtat und Anlaßerkrankung, den Behandlungsaussichten und der damit im Zusammenhang stehenden Reihenfolge der Vollstreckung auseinanderzusetzen muß.

Rechtliche Ungereimtheiten konstatieren wir allerdings, wenn wir sehen, daß bis zu 17 Jahren Freiheitsstrafe und der Vorwegvollzug des § 64 StGB verhängt werden, ohne daß ersichtlich überprüft wurde, welchen Einfluß die Länge der Haftstrafe auf die Erfolgsaussichten und die Reihenfolge beider Sanktionen hat, insbesondere unter Berücksichtigung der letzten Entscheidungen des OLG Hamm zur Frage von Dauer und Anrechenbarkeit der Unterbringung gem. § 64 StGB auf die Freiheitsstrafe.

Ein Problem hierbei ist für die Maßregelvollzugsanstalten, daß gerade Strafvollstreckungskammer und das OLG Hamm längerfristige Beurlaubungen als ein besonders geeignetes Mittel der Legalprognose insbesondere bei suchtkranken Rechtsbrechern zunehmend fordern, gleichzeitig aber von manchen Staatsanwaltschaften diese Praxis als nicht mehr mit dem Ziel der Freiheitsbeschränkung vereinbar kritisiert wird. Hierbei wird geflissentlich übersehen, daß § 16 MRVG die Maßregelvollzugsanstalt verpflichtet, die Entscheidung über Freiheitsbeschränkungen nach gänzlich anderen Kriterien zu treffen als dies der auch auf angemessenen Schuldausgleich achtende Strafvollzug vermag. Zu deutlich ist der Wunsch zu spüren, die gleichzeitige Verwirklichung des Strafanspruches des Staates im Maßregelvollzug sicherzustellen. Entscheidet denn der Staatsanwalt besser über die Gewährung von Vollzugslockerungen im Maßregelvollzug? Be-

reits 1984 formulierten H. Babatz und andere: „Die Entscheidung über Vollzugslockerungen erfordert eine genaue Kenntnis des psychischen Zustandes des Patienten. Eine verantwortliche Entscheidung kann nur vom Personal der Einrichtung getroffen werden. Die Verteilung der Verantwortung auf externe Stellen, sei es Trägerverwaltung, sei es Vollstreckungsbehörde ist bei der Entscheidung im Rahmen der Durchführung des Maßregelvollzuges nicht sachgerecht.“

Diese genaue Kenntnis der Durchführung des Maßregelvollzuges scheint in den Anmerkungen von Frau Czerwenka zu fehlen. Sie mißtraut der Entscheidungskompetenz der Einrichtungen, ohne auf die bundesgesetzlich vorgegebene Funktion der Unterbringung gem. § 64 StGB einzugehen. Der Maßregelvollzug ist keine Ersatzfreiheitsstrafe. Gerade bei der Behandlung suchtkranker Rechtsbrecher sind die Erfolge der stationären Behandlung nur über die schrittweise, kontrollierte und beschützte Begleitung in der Freiheit zu sichern. Die stationäre Unterbringung kann nicht Selbstzweck sein, sie erfüllt ihren Sinn nur dann, wenn es gelingt, die erreichte Stabilität auch unter offenen Bedingungen zu erproben und durchzuhalten. Gerade der Maßregelvollzug bei suchtkranken Rechtsbrechern ist damit in aller erster Linie „Behandlungsvollzug“ wie ein Blick auf § 64 Abs. 2 StGB und § 67 d Abs. 5 StGB zeigt. Schuldausgleichsfunktionen hat der Maßregelvollzug auch bei Suchtkranken nicht zu übernehmen. Dies ist allein Aufgabe

Therapie und Strafe oder Therapie statt Strafe

Offenbar ist das von mir angeschnittene Thema von nicht unerheblicher praktischer Bedeutung, wie die Leserzuschriften erkennen lassen.

Man hat mich allerdings mißverstanden, wenn man aus meinen Zeilen personenbezogene Angriffe gegen Therapeuten herausgelesen hat oder wenn man mir unterstellt, ich wolle das Prinzip des „Schuld“-Strafrechts in Frage stellen.

Es geht mir einzig und allein um die Bitte von Staatsanwälten und Richtern, ihnen für ihre tägliche Arbeit praktikable, gut durchdachte und sich nicht im Ergebnis widersprechende oder überkreuzende Gesetze zur Verfügung zu stellen.

Kranke Straftäter fordern Mediziner und Juristen zu gemeinsamem Handeln heraus. Aber das ist leichter gesagt, als getan. So ganz von selbst klappt das gemeinsame Handeln der Mediziner und Juristen nicht. Die Mediziner wünschen sich Patienten, bei denen es klar und deutlich heißt: „Therapie statt Strafe.“ Sie möchten frei vom Einfluß der Justiz die ihnen zugewiesenen kranken Menschen gesund machen, sie vorbereiten für ein Leben „in Freiheit“ — und nicht für ein Leben in einer Strafvollzugsanstalt.

Aber die Richter und Staatsanwälte sehen sich von Gesetzes wegen nicht in der Lage, den Medizinern nur solche Patienten zu überantworten. In der Mehrzahl aller einschlägigen Fälle lautet der Richterspruch: „Therapie und Strafe“. Z. T. handelt es sich auch um Straftäter, die aus anderen Urteilen noch Freiheitsstrafe verbüßen müssen.

In diesen Fällen treten Spannungen auf zwischen den Therapeuten und den Juristen

des Strafvollzuges. Nicht die Nichtanrechenbarkeit der Maßregelunterbringung auf die Freiheitsstrafe ist damit zu diskutieren, sondern ob die Bestimmungen des § 67 Abs. 1 und II StGB angesichts des Wiedereingliederungsgebotes des Maßregelvollzuges angemessen angewandt werden und in allen Fallgestaltungen angemessen berücksichtigt wurden.

Ist es nicht eine Selbstüberschätzung der Justiz, wenn sie meint, daß sie in der Lage wäre, Behandlungsmethoden zu überwachen? Dies geschieht — ein Blick ins MRVG hätte genügt — bereits durch die Staatlichen Besuchscommissionen mit ihren psychiatrischen Sachverständigen, durch Gutachter gem. § 14 Abs. 3 MRVG und durch die vielfältigen träger- und einrichtungsinternen Kontrollfunktionen.

Besonders bedauerlich ist u. E., den Eindruck zu erwecken, das Maßregelvollzugsgesetz NW verschärfe das Problem der Vorzugsbehandlung Drogenabhängiger.

**Thomas Gabriel und
Dr. Heinfried Duncker, Münster,
Abt. Gesundheitswesen des
LV Westfalen-Lippe**

- ¹⁾ Thesen zur Behandlung und Rehabilitation psychisch Kranker im Maßregelvollzug *) von: H. Babatz, Hamm; A. Klütsch, Wesseling; M. Tondorf, Düsseldorf; B. Volckart, Celle; u. a.
- ²⁾ Ergebnisse eines forensisch-psychiatrischen Expertengesprächs, das am 10. 12. 1984 auf Einladung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Bad Waldliesborn stattfand.

der Justiz, weil es an einem brauchbaren Regelwerk des Miteinander fehlt. Das MRVG NW — und das ist mein Ansatzpunkt — hat den Beteiligten Steine statt Brot gegeben. Es hat für alle Untergebrachten die selben Regeln aufgestellt, also nicht unterscheiden zwischen den nur zu Unterbringung Verurteilten und denen, die daneben noch eine offene Freiheitsstrafe haben.

Die Leserzuschrift des LV Westfalen-Lippe (Herr Gabriel und Herr Dr. Dunker) ist der beste Beweis dafür, wie schnell Mißverständnisse zu Spannungen führen können. Die Herren meinen, Richter und Staatsanwälte sollten bei ihren Entscheidungen beachten und berücksichtigen, welchen Einfluß die Länge einer Haftstrafe auf die Erfolgsaussichten einer gleichzeitig angeordneten Unterbringung hat, und es läge allein an ihnen, den Richtern, die Reihenfolge beider Sanktionen sachgerecht festzusetzen. Die Herren des Landschaftsverbandes übersehen, daß im § 67 StGB weder das Wort „sachgerecht“ noch die Erfolgsaussichten der angeordneten Unterbringung ein Kriterium für die Reihenfolge der Vollstreckung von Maßregel und Strafe ist. Ein Vorwegvollzug der Strafe ist vielmehr, gleichgültig ob ganz oder teilweise, ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn hierdurch „der Zweck der Maßregel erleichtert wird“. Das heißt im Klartext, wenn ein besonderer Druck nötig erscheint, um den Verurteilten zur Mitarbeit an der ihm zudiktierten Behandlung zu bewegen.

Die von den Therapeuten beklagten — auch von uns Richtern und Staatsanwälten so erkannten — Schwierigkeiten haben also ihre Ursache im Text des Strafgesetzbuches.

Sie lassen sich nicht ohne weiteres durch andere Urteile verhindern.

Der Vollzug gegenüber Straftätern mit der Auflage „Therapie und Strafe“ läßt sich, das ist meine aus der Praxis gewonnene Überzeugung, nur dann sinnvoll durchführen, wenn Therapeuten und Juristen der Justiz (hier: Strafvollstreckungsbehörden) eng miteinander Kontakt halten, wenn die Therapeuten dieses „und“ mit aller Konsequenz akzeptieren und dabei auch hinnehmen, daß dieser Patient eben nicht schuldlos zum Straftäter geworden ist. Keine über den engeren Bereich der Behandlung hinausgehende Entscheidung dürfte ohne vorherige Kontaktaufnahme mit der Justiz von den Therapeuten getroffen werden, jedenfalls dann nicht, wenn — wie z. B. der langfristige „Urlaub“ eigentlich eine Strafaussetzung zur Bewährung darstellt, weil dieser „Urlaub“ auch auf die gleichzeitig verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wird.

Noch ein Wort zu § 35 BTMG i. V. m. § 64 StGB. Auch hier geht es ausschließlich um Fälle von „Therapie und Strafe“. Und auch hier hat das MRVG NW mehr Schwierigkeiten und Ungereimtheiten beschert, als vorher bestanden.

Ich habe in meinem Artikel den § 35 BTMG nur deshalb und nur insoweit erwähnt, weil sich in NRW neben dem § 35 BTMG die „freie Therapie als Maßregelvollzug-Ersatz“ zu entwickeln droht und zwar über die Möglichkeit der Gewährung von langfristigem Urlaub nach dem Maßregelvollzugsgesetz. Die vom Bundesgesetzgeber für die Anwendung des § 35 BTMG aufgestellten Voraussetzungen für eine Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten einer freien Therapie bleiben dabei unbeachtet. Und unbeachtet bleibt auch, daß sich das erkennende Gericht wohl etwas dabei gedacht hat, wenn es bei einem Drogenstraftäter die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für notwendig gehalten hat und die freie Therapie hier nicht mehr ausreichend erschien.

Abschließend sei noch einmal in aller Deutlichkeit hervorgehoben: Richter und Staatsanwälte wünschen ebenso wie die Mediziner, Mittel und Wege zu finden, um auch kranken Straftäter gerecht werden zu können. Aber im Interesse des Rechtsfriedens müssen diese Mittel und Wege für alle gleich, für alle überschaubar und überprüfbar sein. Die Richter und Staatsanwälte wehren und verwahren sich dagegen, daß sie die Verantwortung tragen sollen für strafrechtliche Maßnahmen, mit denen gewaltsam in die Lebensführung anderer Menschen eingegriffen wird, daß sie auch — im Bewußtsein dieser Verantwortung und gemäß gesetzlichem Auftrag — die wohl überlegte Auflage „Therapie und Strafe“ verhängen „dürfen“, daß ihre Entscheidung aber im Bereich des Vollzuges praktisch ausgehöhlt werden kann. Es ist zwar verständlich, daß die Therapeuten entsprechend ihrem Berufsethos fast einzig und allein an dem Gesundheitszustand ihrer Patienten interessiert sind und das „und Strafe“ gerne übersehen würden. Aber weil das so ist, muß das Miteinander zwischen Maßregelvollzugseinrichtung und Vollstreckungsbehörden enger gestaltet, d. h. engeren Regeln unterworfen werden.

Oder... die frustrierten Staatsanwälte und Richter resignieren.

OSTa'in a. D. Gisela Czerwenka, Hagen

Offener Brief¹⁾ zur Pensenberechnung in Familiensachen bei den Amtsgerichten

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Krumsiek!

In RiStA 5/1989 wird berichtet, Sie hätten den Hauptrichterrat darüber informiert, daß Sie auf Anraten der OLG-Präsidenten im Lande NW jetzt für Familiensachen den sogenannten „600er-Schlüssel“ anwenden werden, der auf Seite 6 des Heftes erläutert wird. Da wir annehmen, daß Ihre Berater und die Ratgeber der OLG-Präsidenten nicht hinreichend bedacht oder darauf hingewiesen haben, welche Folgen die Einführung dieses Pensenschlüssels haben würde, möchten wir Sie auf diesem Wege darauf aufmerksam machen, wie sich das in der Praxis auswirken würde.

In den Jahren 1985 bis 1988 waren beim AG Paderborn jeweils vier Familienrichter tätig. In diesem Zeitraum lag die absolut höchste Jahresbelastung eines Familienrichters des AG Paderborn bei dem Dezernenten mit der Kennzahl 24 in dem Jahr 1986; 340 Eingängen standen 341 Erledigungen gegenüber. Nach dem bislang vom Präsidium des AG Paderborn angewendeten Schlüssel von 211 Eingängen pro Jahr = 1,0 Penum betrug die Belastung dieses Kollegen in dem Jahr 1986 1,6. Nach übereinstimmender Einschätzung der Familienrichter und der Kollegen des Präsidiums war diese Arbeitsbelastung nur bei bester Gesundheit und weitgehendem Verzicht auf Freizeit zu bewältigen, deshalb wurde der betreffende Richter im Jahr 1987 leicht entlastet.

Berechnet man das entsprechende Dezernat nach dem sogenannten „600er-Schlüssel“, ergibt sich eine Belastung von exakt 1,0 für das Jahr 1986. Bei einer Mangelverteilung von derzeit 1,43 müßten die Familienrichter also pro Jahr ca. 486 (= 340 × 1,43) Sachen erledigen und nicht wie zur Zeit etwa 302 Sachen pro Jahr (= 211 × 1,43). Die Einführung des „600er-Schlüssels“ würde also zu einer Mehrbelastung der verbleibenden Familienrichter von ca. 60 Prozent pro Jahr führen.

Die Empfehlung des Hauptrichterrates²⁾, den Familienrichtern je nach örtlicher Gegebenheit 310 bis 350 Eingänge (ohne abgetrennte Folgesachen) zuzumessen, kann leider nicht gefolgt werden, weil dann die übrigen Kollegen höher belastet werden müßten. Besonders deutlich wird dies beim AG Brakel und dessen Personalbedarf für 1990. Dieser ist ungemindert 5,45 Pensen, mit 1,43 gemindert ist er für das Jahr 1990 mit 3,81 Pensen angegeben. Deshalb sind für das Jahr 1990 beim AG Brakel vier Richterstellen vorgesehen. 1988 hatte das AG Brakel in Familiensachen 671 Eingänge, was nach dem bislang auch für Brakel angewendeten Schlüssel von 211 Eingängen pro Jahr = 1,0 Penum ca. 3,81 Pensen bedeutete. Nach dem

„600er-Schlüssel“ wären 671 Eingänge bei entsprechender Zahl von erledigten Sachen mit 1,98 Pensen zu bemessen. Der Bedarf würde sich in Brakel also um 1,2 auf 4,45 Pensen reduzieren, was bei einer Mangelverteilung von 1,43 genau 2,97 Richterpensen bedeuten würde. Dem AG Brakel müßten somit 1991, bei gleicher Zahl von Eingängen in Familiensachen wie 1988, nicht vier sondern drei Richter zugewiesen werden. Würde man dem Vorschlag des Hauptrichterrates folgen, müßten dann die etwa 670 Familiensachen pro Jahr auf zwei Kollegen aufgeteilt werden und die restliche Arbeit des AG Brakel hätte dann ein Richter alleine zu bewältigen. Entsprechend wäre die Auswirkung bei allen übrigen mit Familiensachen befaßten Amtsgerichten des Landes NW, denn jeder dritte Familienrichter würde ersatzlos gestrichen.

Gegen die Berechnung auf Grundlage der Schlüsselzahlen 7 + 8 + 11 + 13 + 33 bestehen grundsätzlich keine Bedenken, die Zahl von 600 pro Jahr gleich 1,0 ist allerdings erheblich zu hoch. Sie liegt etwas unterhalb des Bereiches von Zivilprozeßsachen beim AG. Anders als dort gibt es in Familiensachen jedoch nahezu keine Versäumnisurteile, die Streitwerte liegen mit durchschnittlich ca. 9500,— DM in Scheidungssachen und durchschnittlich etwa 6000,— DM in sonstigen Familiensachen auch in dem Bereich, der bei Zivilprozeßsachen zur Zuständigkeit der Landgerichte führt. Die Streitigkeiten werden bei gescheiterten Ehen auch mit größerer Intensität geführt als normalerweise in Zivilprozeßsachen beim AG. Ferner sind von den Familienrichtern in anhängigen Hauptverfahren noch viele einstweilige Anordnungen zu erledigen, die zum Beispiel in Sorge- und Umgangsfragen ohne Anhörung der Beteiligten nicht erlassen werden sollen, also mit nicht unerheblicher zusätzlicher Arbeit verbunden sind, und die in dem sogenannten „600er-Schlüssel“ ohne jegliche Berücksichtigung bleiben.

Nach alledem ist festzustellen, daß die Arbeit der Familienrichter bei Anwendung des „600er-Schlüssels“ nicht zu bewältigen ist, wir bitten Sie deshalb, Ihr Vorhaben zu überprüfen. Sollten Sie sich trotz allem nicht in der Lage sehen, von der Berechnung der Familiensachen nach diesem Schlüssel abzusehen, sollten Sie zumindest klarstellen, daß eine zusätzliche Mangelung ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen
RinAG Antje Köhne, RAG Klaus-Jürgen Kraus, RAG Peter Tschackert, RAG Peter Kloppenburg

¹⁾ leicht redigierte Fassung des Briefes v. 30. 11. 1989

²⁾ Schreiben vom 16. 11. 1989 an den JM

Justizakademie Recklinghausen wiedereröffnet

Ab Mitte Februar 1990 läuft wieder der Dienstbetrieb der Akademie, die zwei Monate als Durchgangsheim für DDR-Übersiedler umgewidmet war und in dieser Zeit etwa 1 000 Menschen im Vierzehn-Tage-Rhythmus in den 98 Zimmern beherbergt hat. Durch zusätzliche Doppelstockbetten wurden aus den Einbett- Dreibettzimmer. Während der Renovierung sprach RiStA mit RAG Heinz-Bernd Beckmann, der zusammen mit StA Alfons Greverer die Akademie leitet. Beckmann sprach die Hoffnung aus, daß die Akademie von den Richtern und Staatsanwälten in Zukunft voll angenommen werde, nachdem es in der Anlaufphase zunächst Belegungslücken bei den Tagungen für Richter und Staatsanwälte gegeben hat. Nur bei entsprechender Akzeptanz durch die Kolleg-inn-en kann ein gutes und großes Programm gewährleistet werden. Beckmann will sich verstärkt um Problemkreise in den Tagungen kümmern, die bei der Alltagsarbeit im Dezernat auftauchen, und will auch als Referenten Kollegen von der Basis werben.

Die nachfolgenden Eindrücke von der Akademie sind bereits druckfertig gewesen, als die kurzfristige Schließung Anfang November 1989 erfolgte. Von daher sollen die Meinungen der beiden Berichterstatter RiAG Bergmann (Köln) und RAG Engel (Brakel) jetzt und hier alle Seiten auffordern, alles zu tun, daß die Akademie einen festen Platz im Justizgefüge erhält.

Ein Gewinn für die Fortbildung

„Recklinghausen ist eine Tagungsreise wert“, das war der Eindruck zahlreicher Kolleginnen und Kollegen, die in der Justizakademie an einer ADV-Tagung für Fortgeschrittene teilnahmen. Mit dem Pkw gut zu erreichen, liegt die Tagungsstätte auf einer kleinen Anhöhe am Stadtrand von Recklinghausen, umgeben von Feldern und Wiesen. Das Gebäude, aus Naturstein mit großen Glasflächen errichtet, verfügt über helle, funktionale Tagungssäle, behaglich eingerichtete Zimmer und großzügig gestaltete Aufenthaltsräume. Die Freundlichkeit der Mitarbeiter und die Qualität der Küche tragen gleichfalls zum Wohlbefinden der Tagungsteilnehmer bei.

Vom 26.—28.4.1989 übten dort 20 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den Umgang mit dem PC. In 2 Gruppen auf die beiden Computerarbeitsräume verteilt, wurden sie zunächst mit den Einzelheiten des Betriebssystems MS-DOS

vertraut gemacht, wobei für je 2 Teilnehmer 1 PC mit Drucker zur Verfügung stand. Unter Anleitung von RAG Klaus Jürgens (Rheine) und StA Thomas Wickern (Bonn), die dank ihrer hervorragenden Sachkunde keine Antwort schuldig blieben, wurden anhand praktischer Beispiele Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbankanbau geübt und einfache BASIC-Programme geschrieben.

Ergänzend hierzu berichteten Manfred Weihermüller und Barbara Proske (beide Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung Bonn) über Rechtsinformationssysteme für den juristischen Arbeitsplatz. Sie stellten u. a. ein „JURIS-PC“ vor, das ein intensives Einüben der Arbeit mit JURIS ermöglicht, ohne daß Rechenzeiten der Datenfernübertragung in Anspruch genommen werden.

Der Praxisbezug der Tagung wurde von allen Teilnehmern begrüßt. Hier wurde nicht nur über den Computer geredet, sondern intensiv mit ihm gearbeitet. Die Unentwegten

saßen noch spät abends am Terminal, während andere bereits bei Wein und Bier in der gemütlichen Kellerbar ihre Erfahrungen austauschten. Die positive Resonanz auf dieses Tagungskonzept und der große Bedarf an praktischer ADV-Fortbildung sollte Justizakademie und Referenten ermutigen, derartige Tagungen häufiger anzubieten. Hilfreich wäre es, bei künftigen Tagungsausschreibungen darauf zu achten, daß die erforderlichen Vorkenntnisse näher definiert werden, um zu große Unterschiede im Kenntnisstand der Teilnehmer zu vermeiden.

Die Justizakademie, die sich besonders der ADV-Fortbildung, aber auch der Weiterbildung in vielen anderen Themenbereichen widmet, ist in der kurzen Zeit ihres Bestehens zu einer anerkannten Einrichtung in Nordrhein-Westfalen geworden. Von ihrem Tagungsangebot sollten möglichst viele Kolleginnen und Kollegen regen Gebrauch machen.

Margarethe Bergmann

Die Justizakademie und der Zeitgeist

Da liegt sie vor mir, die Broschüre des Justizministers über die Justizakademie. Bunt und einladend ist die Titelseite, lobend der Text, bezaubernd die Fotos. Nur das Luftbild auf Seite 18 spricht eine andere Sprache. Ist es deshalb in Schwarz-Weiß?

Modern ist sie, die Schnellstraße, auf der der Verkehr unaufhörlich braust, gleich hinter dem „Wald“ auf dem großzügigen Parkplatz. Wenn man Justizbediensteter ist, kommt man nicht mit dem Zug. Wer dort etwas dazulernt, wird fein isoliert von der angrenzenden Siedlung. Ob es wohl Fußgängerüberwege an der großzügigen Kreuzung gibt? Oder muß man den Umweg einmal ums Haus und durch die kahle Feldmark nehmen, um das Gelände zu verlassen?

Mich hatte schon gewundert, daß die Wegbeschreibung für diejenigen, die nicht mit dem Auto kommen, umständlich-unverbindlich ausfällt. Kein Wunder!

Haben die Justizminister denn nie ein Wort mit ihrem Kollegen Verkehrsminister gewechselt? Minister Zöpel predigt landauf, landab, daß das Land eine Politik des Vorrangs der Schiene und des öffentlichen Verkehrs betreibe. Weil sie weniger Umweltschäden verursacht und weniger Unfälle, weniger Fläche verbraucht. Hat ein Justizminister jemals gehört, daß der Bundesumweltminister Töpfer fordert, wir müßten 50 Prozent der jetzt verbrauchten Energie einsparen? Daß sonst eine Klimakatastrophe droht?

Wohl nicht. Es würde ja auch die Justiz um einen wesentlichen Teil der Arbeit bringen. Haben Sie schon mal nachgerechnet, in welchem Ausmaß Sie von Verkehrsunfällen leben? Wohlgemerkt: von Straßenverkehrsunfällen?

Deshalb also: Über eine Allee, die in einen Eingangshof mündet, erreicht man den Parkplatz. Und dieser wird stark eingegrünt, damit man nicht so genau merkt, was los ist.

Dennoch. Es lohnt sich, einmal darüber nachzudenken, aus welchem Geist diese Anlage so in die Landschaft gesetzt worden ist. Er ist allgegenwärtig, und er wird uns auffressen, wenn wir nicht bereit sind, umzudenken.

Rainer Engel

Steuerung der Justiz von außen und Dienstaufsicht

Um zu verdeutlichen, um was es praktisch geht, folgende Vorkommnisse aus jüngster Zeit:

1. Das für Justizfragen zuständige Kabinettsmitglied eines bestimmten — anderen — Landes verwendet sich für die Auflösung der politischen Abteilung einer Staatsanwaltschaft, die auf die Verfolgung links- und rechtsgerichteter Extremisten spezialisiert ist.

2. Nach siebenjährigen kriminalpolizeilichen Ermittlungen wird 1979 in unserem Lande in einem Strafverfahren Anklage bei einem bestimmten Landgericht erhoben. Dort stellt die nach zwei weiteren Jahren zuständig gewordene Strafkammer das Verfahren wegen überlanger Verfahrensdauer nach § 206 a StPO ein, nachdem der Angeklagte sich mit dieser Begründung an die Europäische Menschenrechtskommission gewandt hätte. Die Strafkammer hatte das Strafverfahren wegen Überlastung nicht betreiben können. Hierüber hatte der Landgerichtspräsident Jahr für Jahr an den OLG-Präsidenten bzw. an den Justizminister berichtet. Dem Landgericht waren während der Zeit — wohl auch wegen der in den Berichten erwähnten Überlastungen — zusätzliche Hilfsstellen zur Verfügung gestellt worden. Diese verwandte das Präsidium jedoch zur Entlastung anderer Kammern, um insbesondere einige anhängige Großverfahren abzuwickeln.

Aufgrund der Petition des damaligen Angeklagten erteilte der Präsident des Landtages Professor Papier in Bielefeld den Auftrag, aus Anlaß des Falles rechtsgutachterlich zu den Möglichkeiten und Grenzen der Dienstaufsicht Stellung zu nehmen.

Papier kommt in seinem Gutachten,¹⁾ zu folgendem Ergebnis:

a) Ein Richter, der sich wegen wirklicher oder vermeintlicher Überlastung entschließt, bestimmte Fälle oder Fälle eines speziellen Sachbereichs nicht zu entscheiden, verletze (objektiv) seine Dienstpflichten zur Justizgewähr.

Gehe es nicht allein um die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung und Entscheidung, sondern um die „Auswahl“ zwischen Entscheidung und Nichtentscheidung, verfügten die Richter auch aufgrund ihrer Unabhängigkeit nicht über eine derartige Befugnis der eigenmächtigen „Zuteilung“ der Justizgewähr. Eine „gewisse Beurteilungs- und Bestimmungsprerogative“ komme vielmehr der für die Durchsetzung der staatlichen Justizgewähr letztlich verantwortlichen Dienstaufsicht zu.

b) Der Dienstaufsicht unterstehe auch das Präsidium. So sei der Justizminister rechtlich in der Lage, dem Präsidium vorzuhalten, daß nach der bisherigen Geschäftsverteilung bestimmte Verfahren Spruchkörpern zugewiesen seien, die wegen anderweitiger Belastung oder Ausrichtung offensichtlich nicht in der Lage oder jedenfalls nicht bereit seien, diese Verfahren zu behandeln und zu entscheiden.

Problemstellung

1. Den aufgezeigten Sachverhalten, die sich um weitere Vorkommnisse ähnlicher Art vermehren ließen, liegt die gleiche — durch das Gutachten nun auch rechtlich (?) abgesegnete — Tendenz zugrunde, nämlich das Bestreben anderer staatlicher Organe, durch und über die „Stelleneinrichtungsbefugnis“ Einfluß darauf zu nehmen, welche konkreten Strafverfahren durchzuführen opportun ist und welche Strafverfahren man besser hintanstellt. Eines ist nämlich nach dem Gutachten Papier ganz klar: Es geht nicht etwa darum, daß die Dienstaufsicht in der Lage sein soll, zu überprüfen, welche Erwägungen der Richter oder das Präsidium angestellt haben und ob diese sachlich gerechtfertigt waren. Die politischen Instanzen sollen vielmehr letztlich berechtigt sein, eigenes Ermessen walten zu lassen. Da ein solches Ermessen weder in der Sache gebunden noch überprüfbar wäre, wird Gesichtspunkten und Pressionen aller Art, mag es sich um parteipolitische, für oder gegen bestimmte Personen gerichtete oder auch um

ganz persönliche Erwägungen handeln, Tür und Tor geöffnet. Denn müssen wegen übermäßiger Belastung der Justiz „Präferenzen“ gesetzt werden — und das leugnet Papier nicht — würden nach seiner Auffassung eine bestimmte mit politischen Kompetenzen ausgestattete Instanz oder eine politische Gruppierung Einfluß darauf nehmen können, daß Verfahren unterdrückt oder Präferenzen vorgegeben werden.

2. Was bei den Ausführungen Papiers weiter ins Auge fällt: Politischen Stellen wird ein Recht zu eigener Ermessensausübung ohne Reflektionen darüber eingeräumt, wie es denn mit dem Rechtsmittelzug steht und wieweit es sich mit der Rechtsstaatlichkeit verträgt, wenn sich politische Instanzen darüber hinwegsetzen.

a) Wird in einer Strafsache verzögert Termin bestimmt, steht, wie in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, § 305 S. 1 StPO der Zulässigkeit der Beschwerde nicht entgegen.²⁾ Unterliegt aber die Terminbestimmung, also auch ein Nichtterminieren, dem Rechtsmittelweg, wäre es schon ein bemerkenswertes Novum, wenn sich darüber ausgerechnet die Dienstaufsicht hinwegsetzen könnte.

b) Wie soll die Dienstaufsicht gegenüber dem Präsidium ausgeübt werden? Das Präsidium ist ein Gremium, die Beratung ist geheim. Soll sich die Dienstaufsicht etwa an diejenigen Mitglieder eines Gremiums richten, „die es angeht“? Ermessensausübung und Einflußerweiterung für politische Instanzen also um jeden Preis, auch unter Verzicht auf eine rechtlich akzeptable Begründung?

Zumindest wäre doch die Prüfung angebracht, ob — durch welche Personen und mit welcher Begründung — Präsidiums-anordnungen derzeit überhaupt anfechtbar sind. Sollen die hierzu in Rechtsprechung und Literatur angestellten Erwä-

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erbensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, keine Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und hohe Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 714477.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Bad Kissinger Kur plus Naturheilverfahren

Entspannen, regenerieren, vorbeugen mit klassischer Kur oder bewährten Naturheilverfahren. Ärztlich geleitet.

Genießen Sie die großzügige Atmosphäre, modernen Komfort und ein umfangreiches Freizeit- und Fitneßangebot.

Beihilfefähig.



Wir informieren Sie gerne:

SANATORIUM FRANKENLAND

KUR-CENTER

Postfach 1760 p 8730 Bad Kissingen
Telefon 09 71 / 8 10

gungen plötzlich keine Rolle mehr spielen, wenn es um die Präferenz der Ermessensausübung politischer Instanzen geht?

Stellungnahme

1. Unabhängigkeit

Politische Einflüsse im Zusammenhang mit der Stelleneinrichtung, zu deren Realisierung die Dienstaufsicht eingesetzt werden soll, gefährden das, was die Unabhängigkeit der Justiz im richtig verstandenen Sinne ausmacht, nämlich die Garantie, ihre Entscheidungen, auch über den Arbeitsgang, ohne Ansehen der Person und ohne Pressionen durch politische Instanzen treffen zu können.

2. Instanzenzug

Mit der Rechtsweggarantie ist es unvereinbar, eine mit der Dienstaufsicht durchsetzbare Ermessensausübung politischer Instanzen über den Rechtsmittelzug zu setzen und diesen auf diese Weise obsolet zu machen. Der Rechtsmittelzug ist schon so weitgehend „ausgebaut“, daß kein Bedürfnis zur Begründung weiterer „Instanzen“ besteht. In jedem Falle dürfen und können derartige Instanzen sich nicht über den Rechtsmittelzug und die dort ermöglichte Überprüfung hinwegsetzen.

3. Beurteilungs- und Bestimmungsprerogative Justizexterner

Sie würde bedeuten, daß es nicht einmal darauf ankommt, ob der Richter sachgerechte Erwägungen angestellt hat. Entscheiden soll allein, was derjenige, der die Stelle eingerichtet hat, dabei vorgegeben hat oder was die Dienstaufsicht später bestimmt. Welchen — nicht einmal überprüfbaren — Mißbräuchen und Gefahren hier Tür und Tor geöffnet würde, liegt auf der Hand.

4. Dienstaufsicht

Maßnahmen der Dienstaufsicht dienen dazu, Mißbräuchen Einhalt zu gebieten; sie sind nur bei offensichtlichen Fehlgriffen zulässig. Gemäß § 26 Abs. 2 DRiG umfaßt die Dienstaufsicht — soweit die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird — (insoweit nur) die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.

Ob, gegebenenfalls welche Alternativen das betreffende Präsidium und die betreffende Kammer hatte, hat Papier in seinem Gutachten nicht untersucht. Welche Verfahren die Kammer sonst abzuwickeln hatte und auch erledigt hat, war für ihn offenbar ebenso wenig bedeutend wie die Frage, wie die Kammer besetzt war und welches die Verfahren waren, denen die Kammer bzw. der Kammervorsitzende bei der Bearbei-

tung und Terminierung Präferenzen gab.

Da nicht zur Debatte steht, daß die betreffende Kammer das strittige Verfahren etwa unbearbeitet ließ, ohne andere ihr dringlicher erscheinende und möglicherweise auch objektiv dringlichere Sachen abzuwickeln, wäre, folgte man der Definition Papiers, eine objektive Dienstpflichtverletzung immer und in jedem Fall gegeben, auch wenn die Kammer den später eingestellten Fall, mit dem es der Landtag zu tun hatte, unter Zurückstellung — gleich dringlicher oder auch noch dringlicherer — anderer Sachen vorrangig terminiert hätte.

Daß hier etwas nicht stimmt, liegt doch auf der Hand. Was soll der Vorsitzende einer „vollgelaufenen“ Kammer denn anderes tun als in der Behandlung eine Reihenfolge zu bestimmen und dabei auch — wie im vorliegenden Fall offenbar geschehen — einer Wiederholungsgefahr und einem Interesse der Allgemeinheit an der Bestrafung Rechnung zu tragen. Daß die Kammer das strittige Verfahren wegen Überlastung nicht durchführen konnte, hatte der Landgerichtspräsident Jahr für Jahr dem Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. dem Justizminister angezeigt, sich also auch in seiner Eigenschaft als Dienstaufsichtsbehörde zu eigen gemacht und anerkannt. Gleichwohl sollen sich die Kammer und das Präsidium — welche Richter dieser Gremien eigentlich? — objektiv einer Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht haben?

5. Überlastung

Bringt man das Gutachten Papier

„auf den Punkt“, so ist sein Ergebnis dahin zu verstehen, daß der Verfasser offenbar meint, wenn Sachen von der Justiz nicht in angemessener Frist angemessen erledigt würden, sei hierfür, egal, welche Gründe vorliegen, also auch bei hoffnungsloser Überlastung, schlechthin der Richter verantwortlich. Er hafte dafür, daß alles, was auf seinen Tisch kommt, in angemessener Zeit erledigt werde. Sonst mache er sich einer Dienstpflichtverletzung schuldig.

Da aber liegt ein innerer Widerspruch: Der Richter hat nicht, egal, was kommt und wieviel kommt, auf „Teufel komm heraus“ zu terminieren und zu erledigen; seine Aufgabe ist vielmehr, die Sachen, die ihm zur Erledigung anvertraut werden, im Rahmen seiner Kapazitäten sorgfältig und sachgerecht zu erledigen. Auch das geschieht doch wohl unter den Augen der Dienstaufsicht.

Daß dem Richter nicht die Möglichkeit gegeben wird, ein angemessenes Pensum in angemessener Frist und sachgerecht zu erledigen, fällt nicht in seinen eigenen Verantwortungsbereich, sondern ist auch und gerade denjenigen politischen Instanzen anzulasten, die jetzt — Papier ist geduldig — ihr politisches Süppchen kochen möchten. Sie nämlich trifft die — in dem Gutachten herausgestellte — Justizgewährungspflicht, die dahin geht, die Gerichte in personeller Hinsicht so auszustatten, daß Strafverfahren und Rechtsstreitigkeiten in angemessenen Fristen erledigt werden können.

¹⁾ gekürzt veröffentlicht in NJW 1990/8 ff.
²⁾ vergl. z. B. LG Hildesheim NJW 1989/1174.

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Überstundenvergütung für Teilzeitkräfte

In Anwesenheit ihres Bundesvorsitzenden DArbG Ernst-Dieter Berscheid, Siegen, führte die Bezirksgruppe Hamm des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit am 13. November 1989 in Hamm ihre jährliche Mitgliederversammlung durch.

Zunächst erläuterte Berscheid in einem ausführlichen Bericht aus der Verbandsarbeit insbesondere den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des Insolvenzrechts. Hier habe der Bund der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit zu den vom Bundesjustizministerium vorgelegten „Ergänzungen zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts“ nochmals dezidiert hinsichtlich der Vorschriften, die das arbeitsgerichtliche Verfahren berühren, Stellung genommen. Zwi-

schonzeitlich hat der Deutsche Richterbund die Arbeitsgruppe für arbeitsrechtliche Probleme des Insolvenzrechts wieder ins Leben gerufen und eine Arbeitssitzung noch für Januar anberaumt; deren Ergebnis wird jetzt erst einmal abzuwarten sein.

Im weiteren Verlauf der gut besuchten Versammlung hielt Professor Dr. Peter Schüren, der die Nachfolge von Professor Brox am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität Münster angetreten hat, einen engagierten Vortrag zu dem Thema „Überstundenvergütung für Teilzeitkräfte — Frauendiskriminierung per Tarifvertrag“. Professor Dr. Schüren befaßte sich mit der speziellen Frage, ob es mit geltendem Arbeitsrecht zu vereinbaren sei, daß Überstundenzuschläge für Teilzeitar-

beschäftigte erst bei Überschreiten der vollen, nicht schon bei Überschreiten der individuellen Arbeitszeit zu zahlen sind. Er verwies insoweit auf wirksame Tarifverträge mit großer Breitenwirkung und führte aus, daß derartige Regelungen dem Arbeitgeber eine äußerst kostengünstige Arbeitskraftreserve zur Verfügung stellten. Es sei zu bezweifeln, ob es hierfür zumindest in der heutigen Zeit noch einen plausiblen Grund gebe.

Die Arbeitszeitordnung (AZO) lege die Belastungsgrenze mit 48 Stunden Wochenarbeitszeit fest; tarifvertragliche Regelungen sähen in der Regel eine Wochenarbeitszeit von 37 bis 40 Wochenstunden für Vollzeitbeschäftigte vor. Wenn nunmehr einzelne Tarifverträge keine starren Grenzen mehr beinhalten, sondern Regelarbeitszeiten beispielsweise zwischen 36,5 und 39 Wochenstunden normierten und für die Überstundenzuschläge an das Überschreiten der individuellen Arbeitszeit des Arbeitnehmers anknüpften, so ersehe sich, daß die Mehrarbeitszuschläge allein noch zur Sicherung der Einhaltung der individuellen Arbeitszeit dienen, nicht mehr jedoch dem Schutz vor körperlicher Überbelastung der Arbeitnehmer. Entsprechend sei die geschichtliche Entwicklung verlaufen. Schon dem Washingtoner Abkommen von 1979 habe die gemeinsame Überzeugung zugrunde gelegen, daß Mehrarbeit verteuert werden müsse, um den Arbeitnehmern die Teilhabe am sozialen Leben zu sichern.

Professor Schüren befaßte sich sodann mit den Folgerungen, welche aus diesem Sachverhalt zu ziehen seien:

1. Wenn Teilzeitbeschäftigte zum Erwerb von Ansprüchen auf Zahlung von Mehrarbeitszuschlägen die Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten überschreiten müssen, stellt dies eine Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten dar.
2. Für diese Ungleichbehandlung gibt es zumindest heute keinen sachlichen Grund mehr.
3. Da überwiegend Frauen betroffen sind, handelt es sich darüber hinaus um eine mittelbare geschlechtsspezifische Diskriminierung, die mit geltendem Recht nicht zu vereinbaren ist.

Den Ausführungen Professor Schürens folgte eine lebhafte, zum Teil kontrovers geführte Diskussion. Insbesondere die Frage, ob auch tarifvertragliche Regelungen, welche eine derartige Ungleichbehandlung vorsehen, gegen höheres Recht verstoßen, blieb äußerst umstritten. Nicht umstritten war hingegen die übereinstimmende Ansicht aller Teilnehmer der Veranstaltung, äußerst informative Ausführungen zu einem aktuellen Problem des Arbeitsrechts gehört zu haben — eloquent vorgetragen und temperamentvoll verteidigt.

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Jahresversammlung des Bundes Deutscher Sozialrichter (BDS)

Die diesjährige Mitgliederversammlung des BDS fand am 2./3. November 1989 in Mainz statt. An ihr nahmen Vertreter aller angeschlossenen Mitgliedsvereinigungen teil. Neben weiteren Gästen konnte der Vorsitzende des BDS VRiLSG Dr. Pieper mit besonderer Freude den rheinland-pfälzischen Justizminister Caesar begrüßen. Nach seinem Grußwort, in dem er insbesondere die Arbeit der in seinem Ministerium ressortierenden Sozialgerichtsbarkeit würdigte, beteiligte er sich über längere Zeit an den Erörterungen. Die Versammlung befaßte sich intensiv mit dem tatsächlichen und dem zu erwartenden Geschäftsanfall bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Dabei wurde, wie in den Vorjahren, festgestellt, daß die Gerichte erster Instanz in NRW die Spitzenposition nicht nur bei Eingängen und Bestand, sondern insbesondere bei den Erledigungen innehaben. Die schon zum 1. Januar 1989 umzusetzende Arbeitszeitverkürzung hat bundesweit nicht zu einer Vermehrung der Richterstellen geführt. Die allein in NRW für 1990 vorgesehenen 2 Planstellen für

RiSG wurden übereinstimmend als völlig unzureichend angesehen. Nach eingehender Erörterung begrüßte die Versammlung das Thesenpapier des DRB zum Einsatz der EDV am Richterarbeitsplatz (DRiZ 1988/348). Hieran schlossen sich intensive Überlegungen zur Neuwahl des Präsidiums des DRB im Hinblick auf die vollzogene Satzungsänderung (drei Mitglieder aus den Fachgerichtsbarkeiten) an.

Die Mitgliedsvereinigungen wurden gebeten, dem Vorstand des BDS alsbald entsprechende personelle Vorschläge zu machen. Die Versammlung nahm schließlich mit Befremden zur Kenntnis, daß beim BMJ Vorstellungen zur Änderung des § 116 BRAGO konkrete Gestalt dahin angenommen haben, für alle Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit die Gegenstandswertgebühr einzuführen. Weder das Präsidium des DRB noch der BDS sind bisher darüber unterrichtet worden.

Die nächste Mitgliederversammlung findet am 27./28. September 1990 in Schleswig statt.

RiLSG Michael Kruschinsky, Essen

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu 7,25 % von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlung 98 %, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,75 %. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.

20.000,- mtl. DM	195,05
50.000,- mtl. DM	484,60
120.000,- mtl. DM	1.160,20

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 126,95. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92 %.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30 - 18.30 Uhr, auch samstags von 9 - 13 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Telefon 04 21 / 6 74 67 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht, und rechtlich gleichgestellte Angehörige des Öffentlichen Dienstes

Kleinkredite
Zinssatz 0,35 % p.M.
2 % Bearbeitungsgebühr
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatlich Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,5 %



Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der
Stuttgarter Lebensversicherung
Zinssatz 6,75 % pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszins 7,27 %
bei einer Laufzeit von 12 Jahren

Wir beleihen auch Ihre bereits bestehende Lebensversicherung

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28 — **SPEZIALBANK** —
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.